

Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen.

Heft 3.

924/10

**Kriegshilfskommission**  
für die  
**Provinz Ostpreußen**

**Bericht**  
**über die zweite Sitzung**

am 6. Februar 1915



[skat.]

[73]

1617856 924/b.

**Kriegshilfskommission**  
für die  
**Provinz Ostpreußen**

**Bericht**  
**über die zweite Sitzung**  
am 6. Februar 1915



## Inhalts-Verzeichnis.

---

	Seite
I. Kaiserlicher Erlaß vom 27. August 1914 über die Hilfe für Ostpreußen . . . . .	5
II. Kaiserlicher Erlaß wegen Errichtung der Kommission vom 24. September 1914. . . . .	6
III. Mitglieder der Kriegshilfskommission für Ostpreußen	7
IV. Geschäftsordnung für die Kriegshilfskommission . .	8
V. Teilnehmer an der Sitzung der Kriegshilfskommission am 6. Februar 1915 . . . . .	9
VI. Einladung zur Sitzung am 6. Februar 1915 . . . .	11
VII. Sitzungsbericht . . . . .	12
VIII. Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915. . . .	56
IX. Zusatzbestimmungen des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 6. Februar 1915 zu der Anweisung vom 18. Januar 1915. . . . .	69

---





## I.

Kaiserlicher Erlaß vom 27. August über die Hilfe für Ostpreußen.

Die Heimsuchung Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch das Eindringen feindlicher Truppen erfüllt Mich mit herzlicher Teilnahme. Ich kenne den in noch schwererer Zeit bewährten unerschütterlichen Mut Meiner Ostpreußen zu genau, um nicht zu wissen, daß sie stets bereit sind, auf dem Altare des Vaterlandes Gut und Blut zu opfern und die Schrecknisse des Krieges standhaft auf sich zu nehmen. Das Vertrauen zu der unwiderstehlichen Macht unseres heldenmütigen Heeres und der unerschütterliche Glaube an die Hilfe des lebendigen Gottes, der dem deutschen Volke in seiner gerechten Sache und Notmehr bisher so wunderbaren Beistand geleistet hat, werden niemanden in der Zuversicht auf baldige Befreiung des Vaterlandes von den Feinden ringsum wanken lassen. Ich wünsche aber, daß alles, was zur Vinderung der augenblicklichen Not in Ostpreußen, sowohl der von ihrer Scholle vertriebenen als auch der in ihrem Besitz und Erwerbe gestörten Bevölkerung geschehen kann, als ein Akt der Dankbarkeit des Vaterlandes sogleich in Angriff genommen wird. Ich beauftrage das Staatsministerium im Verein mit den Behörden des Staates, den provinziellen und städtischen Verbänden und den Hilfsvereinen auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge durchgreifende Maßnahmen zu treffen und Mir vom Geschehenen Meldung zu machen.

Großes Hauptquartier, den 27. August 1914.

Wilhelm R.

An das Staatsministerium.

## II.

**Kaiserlicher Erlaß wegen Errichtung der Kommission vom 24. September.**

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. will Ich, nachdem der Feind durch die Waffenerfolge unseres tapferen Heeres aus dem Lande vertrieben ist, in Billigung der Mir unterbreiteten Vorschläge zur Linderung der Meiner treuen Provinz Ostpreußen durch den Einfall russischer Truppen verursachten Not genehmigen, daß unverzüglich die zur Feststellung der Kriegsschäden erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit Hilfe der von Meinem Finanzminister bereit gestellten Mittel den geschädigten Bewohnern der Provinz einstweilen die Führung ihres Haushalts, Wirtschafts- und Gewerbebetriebes ermöglicht werde. Zur Beratung der Staatsbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgabe will Ich ferner die Einsetzung einer Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen unter dem Voritze des Oberpräsidenten in Königsberg genehmigen und zu deren Mitgliedern neben den Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein die Vorsitzenden des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, den Landeshauptmann und den Generallandschaftsdirektor der Provinz Ostpreußen und den Oberbürgermeister Meiner Residenzstadt Königsberg aus Königlichem Vertrauen berufen. Der Kommission sollen ferner zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer und je ein Vertreter der kaufmännischen Korporationen in Königsberg und Tilsit sowie der Handwerkskammern in Königsberg und Gumbinnen als Mitglieder beitreten, die auf Grund von Vorschlägen der Vorstände dieser Körperschaften vom Staatsministerium zu bestellen sind, dem im übrigen die Ergänzung der Kommission durch Berufung von örtlich nicht interessierten Sachverständigen zu Mitgliedern überlassen bleibt. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt und ermächtigt, den Geschäftskreis der Kommission zu regeln und sich an ihren Beratungen durch Kommissare zu beteiligen.

Großes Hauptquartier, den 24. September 1914.

gez. Wilhelm R.

ggz. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpit. Beseler.  
 ggz. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.  
 ggz. Lenke. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

An das Staatsministerium.



## III.

## Mitglieder der Kriegshilfskommission für Ostpreußen.

Nf. Nr.	Namen	Stand	Wohnort
1	von Batocki, Vorsitzender	Oberpräsident	Königsberg
2	Dr. Gramsch	Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat	Gumbinnen
3	von Hellmann	Regierungspräsident	Allenstein
4	Dr. Graf von Kerserlingk	Regierungspräsident	Königsberg
5	Fürst zu Dohna-Schlobitten Durchlaucht	Vorsitzender des Pro- vinziallandtages	Schlobitten
6	Jungschulz von Rübenn	Vorsitzender des Pro- vinzialausschusses, Rittergutsbesitzer	Laggarten bei Bahnhof Standau
7	von Berg	Landeshauptmann, Königl. Kammerherr	Königsberg
8	Dr. Kapp	Generallandschafts- direktor, Geheimer Oberregierungsrat	Königsberg
9	Dr. Körte	Oberbürgermeister	Königsberg
10	Winkler	Vorsitzender des mittel- deutschen Feuersozie- tätsverbandes, Land- rat a. D.	Merseburg
11	Schidert	Generaldirektor der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Oberregierungsrat a. D.	Königsberg
12	Gramberg	Generaldirektor der Ostpreußischen Land- gesellschaft, Regierungsrat a. D.	Königsberg

Zfd. Nr.	Namen	Stand	Wohnort
13	Freiherr von Lettau-Tolks	Majoratsbesitzer, Schloßhauptmann, stellvertretender Vor- sitzender der Land- wirtschaftskammer	Krapphausen
14	Prill	Besitzer und Amts- vorsteher	Damerau bei Bartenstein
15	Meyer, Otto	Obervorsteher der Kauf- mannschaft, General- konsul a. D., Mit- glied des Herren- hauses	Königsberg
16	Schwenner	Fabrikbesitzer, Stadtrat	Tilsit
17	Korn, A.	Hofbäckermeister, Stadt- rat, Vorsitzender der Handwerkskammer	Königsberg
18	Karschuck	Vorsitzender der Hand- werkskammer	Gumbinnen

## IV.

## Geschäftsordnung für die Kriegshilfskommission.

## 1.

Der Vorsitz und die Vertretung der Kommission nach außen sind durch Ministerialerlaß geregelt.

## 2.

Der Vorsitzende bestimmt, inwieweit die Sitzungen der Kommission öffentlich sind.

## 3.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kommission Sachverständige ohne Stimmrecht zuzuziehen.

## 4.

Durch Beschluß der Kommission werden zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen folgende Abteilungen gebildet:

1. für landwirtschaftliche Fragen,
2. für Handel und Gewerbe,
3. für Brand- und Plünderschaden,
4. für Kreditfragen,
5. für den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften.

## 5.

Der Oberpräsident führt den Vorsitz in den Abteilungen und wird durch einen von der Abteilung zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## 6.

Die Abteilung ist berechtigt, mit Zustimmung des Oberpräsidenten sich durch Zuwahlen von stimmberechtigten Mitgliedern zu ergänzen und Sachverständige ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen zuzuziehen.

## 7.

Die nicht zur Abteilung gehörigen Mitglieder der Kommission sind berechtigt, den Abteilungssitzungen beizuwohnen und erhalten die Einladungen zu diesen Sitzungen nebst Tagesordnung zur Kenntnisnahme.

## 8.

Einzelne Mitglieder der Abteilungen können durch den Oberpräsidenten zur Teilnahme an Sitzungen der Kriegshilfsausschüsse in den Kreisen entsandt werden, um Feststellungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse zu treffen und in eiligen Fällen namens der Kommission vorläufige Anordnungen zu erteilen, über welche dem Oberpräsidenten umgehend zu berichten ist.

## V.

### Teilnehmer an der Sitzung der Kriegshilfskommission am 6. Februar 1915.

#### A. Mitglieder der Kommission:

1. Oberpräsident von Batocki, Vorsitzender.
2. Regierungspräsident Dr. Gramsch-Gumbinnen.

3. Regierungspräsident von Hellmann-Altenstein.
4. Regierungspräsident Dr. Graf von Reyserslingk-Königsberg.
5. Fürst zu Dohna-Schlobitten, Vorsitzender des Provinziallandtages.
6. Landeshauptmann von Berg.
7. Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp.
8. Oberbürgermeister Dr. Körte-Königsberg.
9. Oberregierungsrat a. D. Schickert, Generaldirektor der Ostpreussischen Feuerzofietät.
10. Regierungsrat a. D. Gramberg, Generaldirektor der Ostpreussischen Landgesellschaft.
11. Freiherr von Lettau-Volks, Schloßhauptmann von Königsberg.
12. Amtsvorsteher Brill-Damerau.
13. Generalkonsul a. D. Meyer, Obervorsteher der Kaufmannschaft.
14. Hofbädermeister Korn, Vorsitzender der Handwerkskammer Königsberg.
15. Karjchuck, Vorsitzender der Handwerkskammer Gumbinnen.

#### B. Sonstige Teilnehmer:

16. Oberpräsidialrat Dr. Graf von Lambsdorff.
17. Dr. Brandes, Präsident der Landwirtschaftskammer.
18. Dr. Hoffmeister, Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer.
19. Geh. Regierungsrat Triebel, Erster Landesrat.
20. Stadtrat Dr. Rosenstock-Königsberg.
21. Dr. Lewick, Syndikus der Generallandschaft.
22. Regierungs- und Baurat, Geh. Baurat Fischer.
23. Regierungsrat Graff.
24. Regierungsrat Schluf.
25. Regierungsassessor Penner.
26. Regierungsassessor Freiherr von Funck, Schriftführer. (Zu 22—26 vom Oberpräsidium Königsberg.)
27. Regierungsrat Goldschmidt, Regierung Altenstein.
28. Regierungsassessor Baron Wrangel, Regierung Gumbinnen.
29. Regierungsassessor Dalchow, Regierung Königsberg.

## VI.

Der Oberpräsident  
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 31. Januar 1915.

O. P. 1069 K.

Anliegend übersende ich ergebenst ein Stück der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915, welche in der Sitzung vom 6. Februar 1915 nach ihren Grundzügen besprochen werden soll unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Gewährung der Warentschädigung — gegebenenfalls unter Vermittlung der Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer — in Natur durch Lieferung von Zubehörstücken, Waren, Rohstoffen usw.
2. Erlass einheitlicher Schätzungsvorschriften, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.
3. Anordnungen über Zahlungen zur Errichtung von Notbauten.

v. Batocki.

An die Mitglieder der Kriegshilfskommission.

## VII.

## Sitzungsbericht.

Vorsitzender Oberpräsident von Batocki, Czsellenz:

Meine Herren! Ich eröffne die zweite Sitzung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen. Unsere vorletzte Sitzung am 12. Oktober fand unter günstigen Auspizien statt. Nach der Sitzung ist dann wieder ein Teil der Provinz in feindliche Hände gekommen, und es ist damit das Werk der Wiederaufrichtung für diese Bezirke vorläufig ausgeschaltet. Es besteht die Besorgnis, daß in diesen Teilen der Provinz durch den neuen feindlichen Einfall weitere erhebliche Zerstörungen an beweglichem und unbeweglichem Gut eingetreten sein werden. Sehr schwer hat der neue Einfall auf die Bevölkerung gewirkt. Die Russen haben diesmal im Gegensatz zum ersten Einfall darauf hingewirkt, daß die Bevölkerung aus den von ihnen besetzten Teilen die Heimat verließ. Es liegen in vielen Fällen Beispiele vor, daß Personen, welche in ihrer Heimat bleiben wollten, infolge von Drohungen mit Wegschaffung nach Rußland die Flucht ergriffen, um nicht in die Hände der Russen zu fallen. Es ist eine erhebliche Anzahl nicht nur von wehrfähigen Männern, sondern auch von Frauen und Kindern, die der Aufforderung, ihre Heimat zu verlassen, nicht gleich gefolgt war, nach dem Innern Rußlands weggeschleppt worden. Wir haben damit zu rechnen, daß etwa ein Sechstel der Provinz augenblicklich von den Bewohnern fast geräumt ist, und wissen nicht, was dort geschehen ist. Es haben, einschließlich der von dem ersten Einbruch außerhalb unserer Provinz zurückgebliebenen Einwohner, nach meiner Schätzung etwa 250—300 000 Ostpreußen die Heimat verlassen müssen. Die Wegschaffung dieser Flüchtlinge wurde erschwert durch das damals recht ungünstige Wetter. Es herrschte diesmal große Kälte, aber, dank der Tätigkeit des Herrn Landeshauptmanns — als Kommissar für das Flüchtlingswesen — und des außerordentlichen Entgegenkommens und der geschickten Mitwirkung der Eisenbahnverwaltung, auch dank der eifrigen und opferwilligen Mitarbeit der Frauenvereine an allen Sammelstellen, ist es gelungen, die großen Menschenmassen ohne allzu große Verluste an Leben und Gesundheit wegzubefördern. Daß es uns leider, da sich an kleinen Orten oft 10 000 und mehr Leute ansammelten — größtenteils Frauen, Kinder und altersschwache Greise — nicht gelungen ist — trotz aller wohlvorbereiteten Vorkehrungen — dem Glend ganz zu

begegnen, liegt an der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen. Die Flüchtlinge sind in einem sehr großen Teil Preußens untergebracht — auch in Mecklenburg — unter Verhältnissen, die ihren heimischen Gewohnheiten möglichst entsprechen, so daß die Leute, die vom Lande und von kleinen Städten stammen, auch in kleinen Orten untergebracht sind. Durch eine zu dem Zweck gegründete Zeitung wird versucht, den Zusammenhang der Heimat mit den Flüchtlingen aufrecht zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zusammenzufinden. Wenn man diese Zeitung liest, wird man geradezu erschüttert durch die Berichte über Fälle, in denen durch die Flucht die Familien auseinandergerissen wurden, in denen Söhne die Mutter, Töchter die Eltern und Eltern die Kinder suchen. Das Bestreben geht jetzt dahin, die Familien, die nicht gleich nach den Heimatkreisen zurückgebracht werden können, systematisch wieder zusammenzuführen. Wir wollen hoffen und müssen alles daransetzen, daß diese Flüchtlinge möglichst vollzählig wieder heimkehren.

Große Schwierigkeit machte auch der Abtransport der gewaltigen Menge von Vieh und Pferden; aber es ist diesmal gelungen, diese Werte zum weitaus größten Teile den Russen zu entziehen. Es sind durch die sehr gut organisierte Arbeit der Landwirtschaftskammer etwa 80 000 Stück Rindvieh und 20 000 Pferde, die den Russen mit Hilfe unserer Truppen entzogen worden sind, zum Teil verwertet und zum Teil nach westlichen Gebieten und nach gesicherten Teilen der Provinz abgeschoben und somit größere volkswirtschaftliche Werte gerettet worden. Eine günstige finanzielle Verwertung war freilich schwierig; denn das Vieh und die Pferde waren ohne genügendes Futter und bei großer Kälte weggeschafft und befanden sich beim Eintreffen am Ziel in einem Zustande, der einen günstigen Erlös nicht möglich machte. Es ist an sich bewundernswert, daß damals diese Tiere tagelang, bis acht Tage lang, auf schneebedeckten Weidegärten ohne Futter durchhielten und dann nach tagelanger Bahnfahrt zum größten Teile gesund nach Berlin gekommen sind. Wer die Zustände damals mit angesehen hat, weiß, daß es eine außerordentlich schwierige Aufgabe gewesen ist, diese Werte zu retten, und es ist sehr erfreulich, daß dies in weitgehendem Grade gelungen ist.

Sehr wichtig war die Maßnahme, daß die Flüchtlingsfamilien möglichst von ihren Pferden und Wagen getrennt wurden. Wenn, wie im Sommer, die Massen von Frauen und Kindern zur kalten Winterszeit tage- und wochenlang über Land gefahren wären, dann

wäre das Elend und die Sterblichkeit schrecklich groß geworden. Deshalb ist darauf hingewirkt worden, daß die Familien, besonders Frauen und Kinder, möglichst ihre Wagen und Pferde ablieferten und mit der Eisenbahn weiterfahren mußten. Nur besonders tüchtige, kräftige und mutige Leute haben sich nicht dazu entschließen können und sind mit Pferd und Wagen nach Westpreußen und Hinterpommern gefahren und haben dort Unterkunft gefunden. Es ist eine große Reihe von Elend und von Todesfällen, die sonst entstanden wäre, durch diese Maßnahmen vermieden worden. Im Sommer fanden die Flüchtlinge überall Weide, Kartoffeln und sonstige Nahrungsmittel. Wenn dagegen im November sich ein ähnlicher Zug auf der einzigen Straße über Elbing—Marienburg nach dem Westen fortbewegt hätte, so wären die Zustände sowohl für die Flüchtlinge, als auch für die Einwohner ganz unerträglich gewesen.

Wir wollen hoffen, daß es unsern tapfern Truppen bald gelinge, die Russen zum zweiten Male aus den besetzten Gebieten zu vertreiben. Alsdann werden neue schwierige Aufgaben an die Verwaltungsbehörden herantreten, über deren Einzelheiten heute zu sprechen zu weit führen würde. Die ostpreußische Bevölkerung hat so außerordentliche Zähigkeit und Nervenstärke im großen und ganzen bei den schweren Ereignissen, die über sie gekommen sind, gezeigt, daß wir hoffen können, daß die neuen Schwierigkeiten, die sich durch die Wiederbesetzungen ergeben, von ihr sicher auch überwunden werden. Im kleinen haben wir die Wiederbesetzung in den Kreisen Neidenburg und Ortelsburg schon erlebt, wo in den vom Feinde besetzt gewesenen Teilen schon nach kurzer Zeit die Bevölkerung eine hoch erfreuliche und überraschende Zähigkeit und Energie bei Wiedergewinnung ihrer Heimat gezeigt hat, wo heute eine große Menge von Leuten in außerordentlich primitiv hergestellten Wohnungen, Erdhöhlen und notdürftig hergestellten Trümmerstätten sich eingerichtet hat. Wir wollen hoffen, daß dasselbe in größerem Maßstabe erfolgen wird, wenn die Frage der Wiederbevölkerung der übrigen Grenzkreise an uns herantritt, welche wir — das möchte ich besonders betonen — als die schwierigste und wichtigste Aufgabe bei unsern Beratungen betrachten müssen.

Was die geschäftliche Behandlung der Beschlüsse der ersten Sitzung anlangt, so haben die Grundlagen, die damals gelegt worden sind, im großen und ganzen die Billigung des Königlich Staatsministeriums gefunden. Die Herren Mitglieder der Kommission



werden in dem ihnen gedruckt übersandten Erlaß über „die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen“, wenn auch die Gegenstände im einzelnen anders angeordnet sind, im großen und ganzen dieselben Grundsätze finden, wie sie die Kriegshilfskommission im Oktober auf Grund der Arbeiten der Abteilungen gutgeheißen hat. Ueber die Einzelheiten werden wir nachher sprechen. Die Abteilungen sind dann noch einmal zusammengetreten, um in Ergänzung der damaligen Beschlüsse über die Vordrucke für die Vorentscheidung und die Kriegsschadenermittlung zu beraten. Auch diese Vordrucke haben im wesentlichen die Zustimmung des Staatsministeriums erhalten und liegen heute zur Beratung vor. Inzwischen ist, obgleich eine formelle Anweisung noch nicht vorlag, das Werk der wirtschaftlichen Wiederherstellung möglichst energisch gefördert worden. Es ist gelungen, auf Grund der vorläufig von mir erlassenen Anweisung, die sich im wesentlichen mit dem Ministerialerlaß deckt, die Zinszahlung in der Provinz aufrecht zu erhalten und damit die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gläubiger und die Diskreditierung unseres ganzen Hypotheken- und Kreditwesens zu vermeiden. Es ist ferner erreicht worden, daß durch Vorentscheidung überall da, wo ein Mangel bei Fortführung der landwirtschaftlichen Arbeiten sich zeigte, die Grundlagen dafür beschafft worden sind. Große Bauten konnten naturgemäß noch nicht in Angriff genommen werden und auch sonst mußte bei Wiederherstellung von Betrieben nach der ministeriellen Anordnung von großem Geldeaufwand da abgesehen werden, wo die Kriegslage solche Aufwendungen als bedenklich erscheinen ließ. Ueber die Zahl der bisher aufgewandten Beträge und die Maßnahmen im einzelnen wird später noch zu berichten sein.

Die Kriegshilfskommission ist von mir heute erneut zusammenberufen, um einmal Bericht zu geben über die bisherige Arbeit, und zweitens, wie die Tagesordnung näher ergibt, über verschiedene Punkte neue Beschlüsse zu fassen. Manche von den Beschlüssen werden den Abteilungen überwiesen werden, in andern Fällen wird heute unmittelbar Stellung genommen werden können. In unserer ersten Sitzung stand die Frage des bautechnischen Wiederaufbaues der zerstörten Teile der Provinz im Vordergrund. Hierüber wird heute Näheres dargelegt werden, und die Kommission wird Gelegenheit haben, sich zu den Vorschlägen und Absichten zu äußern und dazu

Stellung zu nehmen. Wir wollen hoffen, daß der nächste Monat — der Beginn der besseren Jahreszeit — uns nach der Kriegs- und Wirtschaftslage die Möglichkeit geben wird, das Werk der Wiederherstellung in sehr viel intensiverer Weise zu fördern, als es uns in den Wintermonaten bei der ungünstigen klimatischen und auch bei der Kriegslage möglich war. Wir wollen vor allen Dingen hoffen, daß unsere Provinz recht bald und endgültig vom Feinde befreit wird, und auch für diejenigen Teile, die heute noch wegen der Kriegslage von unserer Arbeit ausgeschaltet sind und unserer Fürsorge bedürfen, die Zeit der wirtschaftlichen Wiederherstellung recht bald anbricht. Und ich möchte ferner der Hoffnung Ausdruck geben, daß die heutigen Beratungen der Kommission, ebenso wie die der ersten, eine weitere und gute Grundlage für die in Zukunft von der königlichen Staatsregierung und sonst berufenen Stellen zu ergreifende Maßnahmen bilden mögen.

Wir treten nunmehr in die Verhandlungen ein und kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

„Gewährung der Vorentscheidung — gegebenenfalls unter Vermittlung der Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer — in Natur durch Lieferung von Zubehörstücken, Rohstoffen usw.“

Ich habe einige Herren gebeten, uns über spezielle Fragen Bericht zu erstatten und werde mir erlauben, den betreffenden Herren das Wort zu geben. Im übrigen darf ich annehmen, daß den Herren die Anweisung „über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen“ zugegangen ist, so daß ich nicht nötig habe, die einzelnen Sätze vorzulesen. Es liegen ferner vor meine Zusatzbestimmungen zu der gedruckten Anweisung. Ich beabsichtige, wenn sich heute keine besonderen Bedenken ergeben, diese Ausführungsbestimmungen den Behörden als Ergänzung der Ministerialanweisung zuzustellen.

Ich bitte, nun die gedruckte Anweisung zur Hand zu nehmen. Ich werde die zugehörigen Teile meiner Ausführungsanweisung bei den einschlägigen Stellen der Hauptanweisung zur Sprache bringen.

Wir kommen zu den einzelnen Punkten:

### I. Allgemeines.

Zu Ziffer 1 ist nichts Besonderes zu bemerken.

In Nr. 1 der Anweisung (A) sind die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Ausländer entstandenen Schäden nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Welche Bestimmungen das künftige Reichsgesetz über diese Schäden enthalten wird, ist nicht bekannt. Zur Gewährung der Vorentscheidung an Ausländer ist in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen. Ich möchte mir die Entscheidung hier in allen Fällen vorbehalten, denn Angehörige von Feinden können nicht deutschen Untertanen gleichgestellt werden. Die Fälle von ausländischen Kriegsschäden werden im übrigen nicht sehr zahlreich sein.

Nicht berücksichtigen können wir die Gesuche russischer Untertanen. Es ist sehr oft der Fall vorgekommen, daß in Gndtkuhnen von russischen Spedituren Antrag auf Vorentscheidung gestellt wurde, aber ich bin nicht in der Lage, Untertanen eines feindlichen Staates im jetzigen Stadium eine Vorentscheidung zu gewähren. Wie weit die Betreffenden später etwa eine solche erhalten können, das ist eine Frage, die offen steht, aber wohlwollend geprüft werden kann. Aber jetzt würde es den allgemeinen Grundsätzen widersprechen. Selbst wenn darin eine Härte liegen sollte, kann davon nicht abgegangen werden. Es muß den betreffenden russischen Untertanen überlassen bleiben, wie sie sich Mittel beschaffen.

Freiherr von Tettau-Tolks:

Die russischen Rückwanderer sind zum großen Teil solche Leute, die eine Entschädigung bereits beansprucht haben, wobei die Genehmigung zur Einbürgerung aussteht. Es sind einwandfreie Leute die hierher gekommen sind und Deutsche werden wollen. Es handelt sich auch nicht um große Sachen: da ist den Leuten die Kuh weggenommen, die Weide zerstört, die Betten zerschnitten usw., und ich glaube, daß, soweit sie Anträge bereits gestellt haben, keine Bedenken vorliegen dürften, hier eine Ausnahme zu machen.

Oberpräsident von Batoki:

M. S.! Wenn die Sache so ist, daß die Anträge auf Einbürgerung schon gestellt sind und die Genehmigung nur durch Zufälligkeiten nicht erfolgt ist, so würde ich unter Umständen eine Ausnahme

machen. Eine bindende Erklärung möchte ich aber jetzt nicht abgeben. Als Ergänzung hierzu möchte ich bemerken, daß deutschen Untertanen aus Ostpreußen, und zwar deutschen Schiffern, auf der Fahrt zwischen Rowno und der Grenze bei Ausbruch des Krieges ihre Fahrzeuge beschlagnahmt und zerstört worden sind, auch sonst sind Schiffe und Güter von der russischen Regierung weggenommen. Dafür kann keine Vorentscheidung gewährt werden, das liegt außerhalb des Rahmens unserer Aktion, wenn auch in einzelnen Fällen den Leuten ein Ersatz zu gönnen ist. Im Ausland zerstörtes Eigentum zu ersetzen, ist unter keinen Umständen Aufgabe der Vorentscheidung, auch selbst wenn der Wirtschaftsbetrieb dabei gefährdet worden ist.

Wir wollen hoffen, daß nach Friedensschluß allen deutschen Untertanen, welche außerordentlichen Schaden erlitten haben, in reichem Maße Schadenersatz zuteil wird. Damit wäre bei dem Punkt 1, wenn niemand das Wort wünscht, der Teil „Ausländer“ erledigt.

Bei dem Punkt 1 ist auf der ersten Seite meiner Ausführungen der Zusatz 3 zu erwähnen, daß das Vorhandensein von Vermögenslosigkeit der Geschädigten nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentscheidung ist. Das ist nur zur Erläuterung gesagt, da dieses auch bisher so gehandhabt worden ist. Es soll nicht, wenn jemand eine Vorentscheidung zur Wiederherstellung seines Betriebes beantragt, erst festgestellt werden, ob er sich das Geld nicht in anderer Weise beschaffen kann. Es besteht kein Bedenken, auch Leuten, die nicht unvermögend sind, die Entschädigung zu gewähren. Das ist der Sinn der Nummer 3. Punkt 1 der Anweisung ist dadurch erledigt.

Zu Ziffer 2 habe ich nichts zu bemerken, möchte aber zu dem letzten Absatz, der uns bei der ersten Sitzung beschäftigt hat — über die zwangsweise Wiedereinziehung der Vorentscheidung für den Fall, daß der Empfänger ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt —, bitten, daß Herr Regierungsrat Gramberg uns seine Ausführungen macht über Herbeiführung der allgemeinen Sicherung des Besitzstandes mit Unterstützung des Staates und der hierbei zu treffenden Maßnahmen.

Regierungsrat a. D. Gramberg:

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage, wie die Kriegsententscheidung zu verwenden und ihre Verwendung zu über-

wachen ist. Es sind bei der endgültigen Regulierung außer den Interessen des Geschädigten auch die Rechte der Hypotheken- und Personalgläubiger und nicht zum wenigsten auch die Interessen des Staates wahrzunehmen, für den es eine hohe agrarpolitische Bedeutung hat, daß die vielen Millionen, die voraussichtlich in die Provinz fließen werden, eine solche Verwendung finden, daß sie den Grundstücken dauernd verbleiben und nicht durch Schiebungen oder spekulative Ausnutzung in falsche Hände kommen. Daß nach dem Kriege eine starke Beunruhigung des Gütermarktes eintreten und der Güterhandel wohl wieder, wie in den Gründerjahren nach 1870/71, einen recht bedrohlichen Umfang annehmen wird, ist zu befürchten. Deshalb hat der Staat meines Erachtens das größte Interesse, den Auswüchsen auf dem Gütermarkt vorzubeugen und Vorkehrungen zu treffen, daß die landbesitzende Bevölkerung gestärkt und in ihrem Besitz erhalten bleibt. Diese Zwecke verfolgt schon jetzt die Besitzfestigungsbank in den national gefährdeten Teilen Ostpreußens. Die Ausdehnung ihres Wirkungsgebietes auf die ganze Provinz und zum mindesten auf die durch den feindlichen Einfall in Mitleidenschaft gezogenen Gebiete der Provinz wird daher anzustreben sein. Der Staat wird sich, selbst wenn das nationalpolitische Moment der Stärkung des Deutschthums, das bisher für die staatliche Mitwirkung bei der Besitzfestigung maßgebend war, für die Folge zurücktreten sollte, hoffentlich auch nicht weigern, die weiteren Fonds, die zur Ausdehnung der Besitzfestigung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, da für die durch den Krieg hart mitgenommene Provinz Ostpreußen große wirtschaftliche und sozialpolitische Interessen auf dem Spiel stehen. Daß die Unterwerfung unter die Besitzfestigung als Bedingung für die Vergabe der Kriegsentanschädigung gestellt wird, dürfte wohl nicht angängig sein. Es wird eines solchen Zwanges auch nicht bedürfen, da die meisten Geschädigten die großen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile der Besitzfestigung erkennen und freiwillig von ihr Gebrauch machen werden. Denn abgesehen davon, daß durch das Besitzfestigungsverfahren die alten, kündbaren, meist hoch verzinslichen Privathypotheken in unkündbarem Amortisationskredit der Landschaft und des Staates umgewandelt werden, ist die finanzielle Entlastung infolge des billigen Staatskredits auch sehr erheblich. Es zeigt sich dieses aus den Ergebnissen der in Posen und Westpreußen bereits seit mehreren Jahren arbeitenden Besitzfestigungsbanken, nach denen die

Ersparnis an Jahreszinsen beim Kleinbesitz rd. 20 Prozent und beim Großbesitz 12 bis 16 Prozent beträgt.

Durch die Besitzfestigung würde einer weiteren Entvölkerung der Provinz Ostpreußen vorgebeugt werden. Es muß aber auch, wenn man die großen Kriegsschäden alsbald beseitigen und der hart geschädigten Provinz wieder zu ihrer früheren Blüte verhelfen will, mit allen Mitteln angestrebt werden, der schon vor dem Kriege stark entvölkerten Provinz neues Blut zuzuführen, eine dichtere Landbevölkerung zu schaffen und dadurch den Zwecken der Landwirtschaft und des Staates zu dienen. Die Frage der Wiederbevölkerung der Provinz steht, wie Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident bereits hervorgehoben hat, im Vordergrunde der ganzen Aktion. Dieser Zweck kann aber wohl nur durch die innere Kolonisation erreicht werden, die in verstärkter Form durchzuführen sein wird.

Bei der endgültigen Kriegsregulierung wird sich zweifellos recht oft Gelegenheit bieten, Güter, besonders solche mit Totalschäden, zu erwerben, und auch der Staat wird voraussichtlich stark zusammengeschossene Domänen für die Zwecke der inneren Kolonisation zur Verfügung stellen. An ausreichendem Siedlungsland wird es daher nicht fehlen. Schwierig wird nur die Beschaffung genügenden Ansiedlermaterials sein. Diese Frage wird jedoch auch gelöst werden, wenn es nur gelingt, die Provinz wieder wirtschaftlich zu heben und zu sichern.

Landeshauptmann von Berg:

M. G.! Die zerstörten Besitztümer werden oft nicht in den Händen des früheren Besitzers bleiben. Es wäre daher unpraktisch, sie unter schwierigen Verhältnissen zuerst aufbauen zu lassen, ohne die Gewähr zu haben, daß die Gebäude später verwertet werden können. Die ersten Ausführungen des Herrn Generaldirektors Gramberg sind nicht ganz klar, man ersieht nicht daraus, worauf er hinausgeht und ob er einen Antrag stellen wollte.

Regierungsrat Gramberg:

Meine Ausführungen hatten den Zweck, anzuregen und Vorschläge zu machen, damit das Besitzfestigungsgesetz auf die Provinz Ostpreußen ausgedehnt wird. Geschieht das, so werden dazu vielleicht noch einige hundert Millionen Mark, soviel wird es kosten, vom Staate zur Verfügung gestellt werden müssen, um bessere Kreditverhältnisse zu

schaffen. Das hat mit der Kriegssentschädigung nichts zu tun, das ist eine besondere Aktion. Erst wird die Kriegssentschädigung durchgeführt, durch die die zerstörten und beschädigten Werte wieder hergestellt werden, und dann greift als besondere Aktion die Besitzfestigung ein. Mit ihr treten günstige Kreditverhältnisse ein, und es wird dadurch den Besitzern die Möglichkeit gegeben, auch auf dem Grundstücke zu bleiben und weiter zu wirtschaften. Ich glaube, dieser Ansicht wird sich jetzt wohl keiner verschließen, daß die Kriegssentschädigung doch nicht so reichlich fließen wird, wie man erhoffte, und es wird nötig sein, auch noch an andern Stellen einzugreifen. Geschieht das nicht — das wissen wir bestimmt —, dann tritt ein Lohwabohu auf dem Gütermarkte ein, und ein Güterhandel wird Platz greifen, der wirtschaftlich den größten Schaden anrichten würde. Diesem vorzubeugen, soll der Staat noch weitere Mittel zur Verfügung stellen. Es würden in der Hauptsache die Kreise Stallupönen, Pillkallen, Tilsit, Niederung, die außerhalb des Besitzfestigungsgebiets liegen, in Frage kommen. Ich möchte anregen, das Besitzfestigungsgesetz auszudehnen, wenn möglich, auf die ganze Provinz, ein Plan, der schon lange hier bearbeitet ist, hoffentlich gelingt er. Die Gelegenheit dazu ist meiner Ansicht nach sehr günstig. Um auf den andern Punkt zurückzukommen, den Herr Landeshauptmann von Berg erwähnte, möchte ich folgendes bemerken: Die Güter, die Totalschäden erlitten haben, werden derart liquidieren, daß die Schadenliquidation zuzüglich des Wertes des erhalten gebliebenen Grund und Bodens usw. doch noch so hoch sein wird, daß diese beiden Summen den Wert des Gutes, den es vor dem Krieg gehabt hat und den der Besitzer nach den Grundsätzen auch nur bekommen darf, übersteigen werden.

Hierbei wird sich sehr häufig, wenn die Verkaufsabsicht besteht, die Möglichkeit bieten, eine größere Entlastung herbeizuführen. Ich stelle mir die Sache so vor, daß, wenn der betreffende Besitzer mit Totalschaden sich meldet, eine Schätzung vorgenommen wird, und zwar des Wertes des Gutes mit dem Bestande, wie er jetzt vorhanden ist. Die Siedlungsgesellschaft sagt, ich kaufe für meine Zwecke, und die Siedlungsgesellschaft wird wohl diejenige Stelle sein, die am besten bezahlen kann. Sie wird das Gut besichtigen und abschätzen lassen und sagen, ich kann für das Gut einen gewissen Betrag geben, denn die vernichteten Gebäude würden für uns keine zu große Rolle spielen. Alsdann werden die Unterlagen zu beschaffen sein. Die nun ermittelte ganze Summe wird gezahlt, und zwar zahlt die Siedlungs-

gesellschaft den Anteil, den sie für das Bestehende zahlen kann, und die Differenz wird von der Kriegssentschädigung gezahlt werden müssen. Wenn man so operiert, glaube ich, wird man sehr zugunsten der Staatskasse abschneiden. Denn die Einzelliquidationen für zerstörte Gebäude, für vernichtete Ernte, für das vernichtete tote und lebende Inventar wird so hoch sein, daß, wie ich glaube, die Summe erheblich höher ist als diejenige, die sich ergibt, wenn der Wert des Gutes vor dem Kriege in Rechnung gezogen wird. Ich weiß nicht, ob Ihnen meine Ausführungen genügend klar sind.

Landeshauptmann von Berg:

M. G.! Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden, nur kann ich nicht einsehen, warum wir heute pessimistischer sein wollen als im September v. J., da doch die militärische Lage heute ebenso gut ist wie vorher. Bezüglich des Aufbaues von großen Gütern wird voraussichtlich nicht nur dieses eine Jahr als Spannung sein, sondern event. ein längerer Zeitraum in Frage kommen, für den das Geld als Darlehn gegeben wird. Durch größere alljährliche Amortisation wird allmählich die ganze Schuldsomme in den Besitz des Eigentümers aufgehen, denn sonst entsteht die Möglichkeit, daß Besitzer sehr verschuldeter Güter sich stark bereichern könnten, indem sie das Besitztum mit guten Gebäuden zu höheren Preisen weiter verkaufen als in früherer Zeit ihr Gehöft mit schlechten Gebäuden. Dieses ist ja noch nicht zum Ausdruck gekommen, könnte aber später in Erscheinung treten.

Oberpräsident von Batočiči:

Eine außerordentlich wichtige Frage des ganzen Wiederherstellungswerks ist die, daß derjenige, der eine Zuwendung bekommt, die kein Rechtsanspruch ist, sondern freiwillig im Wirtschafts- und Staatsinteresse erfolgt, diese nur unter gewissen, die dauernde nützliche Verwendung der Zuwendung sichernden Bedingungen erhält. Die von dem Herrn Landeshauptmann berührte Frage ist noch nicht spruchreif. Ich darf den Antrag des Herrn Gramberg bezüglich des ersten Teils dahin zusammenfassen: Die Kriegshilfskommission ist der Ansicht, daß die Ausdehnung des Besitzbefestigungsverfahrens auf die ganze Provinz, mindestens auf erheblich geschädigte Teile der Provinz, dringend geboten ist, wenn das Werk der wirtschaftlichen Wiederherstellung dauernd Erfolg haben soll.



Generallandschaftsdirektor Dr. Rapp:

M. H.! Die von Herrn Generaldirektor Gramberg angeführten Gesichtspunkte sind außerordentlich bedeutungsvoll. Es ist klar, daß gerade die Frage der Wiederbevölkerung der Provinz Ostpreußen einen sehr bedeutenden Raum in Anspruch nehmen wird für diejenigen Maßnahmen, die zur endgültigen Wiederherstellung der Provinz führen. Ich möchte aber annehmen, daß es vielleicht verfrüht wäre, wenn die Kommission heute schon Stellung nimmt zu dem Antrag des Herrn Generaldirektor Gramberg. Das sind Fragen von so ungeheurer Tragweite und so großer prinzipieller Bedeutung, daß es nicht möglich sein wird, auf Grund des Materials, wie es uns vorliegt, schon jetzt derartige Beschlüsse zu fassen. Ich bin auch der Meinung, daß die Frage zu der eigentlichen Aufgabe der Stillsch Kommission nur in losem Zusammenhang steht. Unsere Aufgabe besteht doch hauptsächlich darin, zu erörtern, wie aus der Vorentscheidung zunächst diejenigen Maßregeln zu ergreifen sind, um den wirtschaftlichen Aufbau der Provinz in die Wege zu leiten. Es gibt unendlich viele wirtschaftliche Fragen, die da nebenher laufen, und zu diesen gehört zweifelsohne vom Standpunkt der Wiederbevölkerung die weitere Frage, inwieweit sie bei dem Besitzbefeistungsverfahren zur Anwendung zu bringen sein werde. Ich möchte deshalb glauben, daß es nicht richtig wäre, wenn die Kommission schon heute in dieser Frage verhandeln würde.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Wenn ich Herrn Generaldirektor Gramberg recht verstanden habe, so meint er, daß alle diejenigen, die mehr beanspruchen, als der Kriegsschaden beträgt, d. h. bei Gegenüberstellung der Werte zwischen dem alten Bau und dem Neubau Differenzen haben, daß alle diese sich dem Besitzbefeistungsverfahren unterwerfen müssen. Wenn das der Fall wäre — in allen von den Russen besetzten Kreisen dürfte nicht einer sein, der nicht unter das Gesetz fallen würde —, dann würden diese nach dem Besitzbefeistungs-gesetz behandelt werden müssen. Die östlichen Kreditverhältnisse und die Personalkredite, die die Besitzer haben, sind nicht so, daß einzelne Besitzer aus eigenen Mitteln die Kosten eines Neubaus zu bestreiten imstande sind. Es erscheint mir doch zweifelhaft, ob es richtig ist, ganze Kreise dem freien Verkehr gänzlich zu entziehen. Sollte ich falsch verstanden haben, so bitte ich, mich zu berichtigen.

Oberpräsident von Batođi:

Einen Zwang auszuüben, beabsichtigen wir nicht. Herr Gramberg wünscht nur, daß die Möglichkeit für die Besitzbefestigung geschaffen wird. Wie weit dabei ein Zwang ausgeübt werden kann, das ist heute noch nicht spruchreif. Wir können vielleicht den Antrag so fassen: „Die Kriegshilfskommission ist der Ansicht, daß die Ausdehnung des Besitzbefestigungsverfahrens auf die ganze Provinz oder mindestens auf die vom Kriege erheblich geschädigten Teile zu erwägen ist, wenn das Werk der wirtschaftlichen Wiederherstellung dauernd Erfolg haben soll. Die Abteilung für Kreditwesen wird mit weiteren Vorschlägen darüber beauftragt.“ Ich darf wohl feststellen, daß in diesem Sinne der Antrag Gramberg angenommen wird, wodurch auch den Wünschen des Herrn Geheimrat Rapp entsprochen werden dürfte.

Nun hat Herr Stadtrat Rosenstock mir seine Gedanken über die Wiederbevölkerung der Provinz mitgeteilt. Ich habe Herrn Stadtrat Rosenstock gebeten, hierherzukommen, um seine erwägenswerten Gesichtspunkte in Ihrem Kreise vorzutragen.

Stadtrat Rosenstock:

M. H.! Es handelt sich bei meinen Ausführungen um die Frage, wie man weiter der Entvölkerung der Provinz entgegen treten könnte. Ich fürchte nämlich, daß die Witwen und Waisen der Gefallenen vom Lande und aus ländlichen kleinen Städtchen zum großen Teil die Neigung haben werden, nach Städten, Großstädten und größeren Mittelstädten, besonders nach Königsberg überzusiedeln, und zwar deshalb, weil sie sich als glückliche Rentieren fühlen werden, und sich dieses Ideal fast aller ländlichen Arbeiterfrauen, nämlich das Großstadtleben, nach meinen Erfahrungen leisten können. Sie entziehen dem Lande dadurch für Gegenwart und Zukunft Arbeitskräfte, ohne daß sie ein für die größeren Städte besonders erfreulicher Bevölkerungszuwachs werden, wo ohnehin Wohnungsnot herrscht und die Frauen nicht viel Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten haben.

Nach dem Gesetz von 1905 erhält die Witwe eines als Gemeiner Gefallenen eine jährliche Rente von 400 Mark, die Witwe eines Unteroffiziers 500 Mark und die Witwe eines Feldwebels oder Bizfeldwebels 600 Mark. Jedes Kind erhält bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 168 Mark. Ich spreche nur von den Hinterbliebenen der nicht

aktiven Soldaten. Es würde z. B. hiernach die Witwe eines Gemeinen mit drei Kindern ohne weiteres 904 Mark jährlich, die Witwe eines als Unteroffizier gefallenen ländlichen Arbeiters mit vier Kindern 1172 Mark jährlich erhalten. Dazu kommt noch, da sämtliche Gefallenen gegen Invalidentät versichert gewesen sind, die Waisenrente nach der Reichsversicherungsordnung. Die Witwenrente würde meistens nicht in Frage kommen, weil diese nur gezahlt wird, wenn die Witwe selbst erwerbsunfähig ist. Nach dem Gesetz bekommen die Waisen eines Gefallenen, der vor Erlangung einer Invalidentenrente gestorben ist, Rente wie folgt: das erste Kind  $\frac{3}{20}$  der Invalidenrente, die dem Vater zugestanden hätte, wenn er sie erhalten haben würde; jedes weitere Kind  $\frac{1}{40}$ , so daß drei Kinder zusammen  $\frac{8}{40}$ , das wäre der fünfte Teil der Rente des Mannes, bekommen würden. Das sind tatsächlich für unsere ländlichen Verhältnisse ganz erhebliche Beträge, die den Frauen zufließen, und, wie gesagt, ich fürchte nun sehr, daß diese Frauen die Neigung haben werden, nach Königsberg, Tilsit oder anderen größeren Städten zu ziehen. Und auf diese Weise geht nicht nur ihre Arbeitskraft für das Land verloren, sondern auch die ihrer Kinder, worauf ich mehr Gewicht lege. Es wird sich nun fragen, ob und wie dem entgegengetreten werden kann. Der eine Punkt, der den Frauen und Kindern die Uebersiedelung nach Großstädten schwierig machen könnte, ist die Wohnungsfrage. Ich glaube, wir haben in großen und mittleren Städten mit über 20 000 Einwohnern eine große Not an kleinen Wohnungen und verhältnismäßig hohe Preise für diese Wohnungen. Unsere gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmer erklären, eine einfache Arbeiterwohnung von einem Zimmer mit Küche nicht unter 25 Mark monatlicher Miete herstellen zu können. Ich will aber den kleinsten Typus zum Preise von 22 bis 25 Mark ansehen, das ist an sich ziemlich hoch, selbst bei dieser Rente. Aber die Frau würde sich im allgemeinen diese Wohnungsmiete erheblich verbilligen, da sie gewohnt ist, ihr Wohnungsbedürfnis einzuschränken, indem sie entweder selbst als Bewohnerin zu einer anderen Familie zieht oder Schlafsteller aufnimmt. Und gerade junge Wittwen würden als Wirtinnen von Schlafstellern begehrt werden, abgesehen von allem übrigen deshalb, weil sie nicht die Gefahr bieten, die sonst bei allen jungen Wittwen besteht, denn sie wollen nicht geheiratet werden, weil sie sonst die Witwenrente verlieren würden. Das würde die weitere Folge haben, man mag über die Verhältnisse denken wie man wolle,

daß jedenfalls die Kinder in ihrer Erziehung außerordentlich gefährdet werden würden. Darum ist vom Standpunkte der Städte aus dieser Zuwachs möglichst zu verhindern. Für das Land und die kleinen Städte würde es dagegen von großer Bedeutung sein, daß die Kinder auf dem Lande erzogen werden und auf dem Lande verbleiben. In diesem Falle würde das Kriegswaisengeld bis zum 18. Lebensjahre für die Kinder verbleiben, und die Mutter würde dauernd bis zu ihrem Tode ihr Witwengeld bekommen. Es würde dadurch auch möglich sein, daß das Kind eine handwerksmäßige oder sonstige Ausbildung bekommt und daß die Kinder dann den Nachwuchs für das Handwerk, für gelernte Stellmacher, Schmiede, Gärtner usw. bilden können. Nun wird auf der andern Seite die Frage zu beantworten sein — ich muß gestehen, daß ich als Städter nicht genügend Sachkenntnis habe, sie zu beantworten —, wäre es möglich, die Frauen mit ihren Kindern an das Land zu fesseln und zu sagen, du bekommst nur das Witwen- und Waisengeld, wenn du auf dem Lande bleibst? Das ist ja nach dem Gesetz unzulässig. Eine andere Frage ist die, ob es vielleicht möglich wäre, der Witwe zu sagen, für jedes Kind, mit dem du auf dem Lande bleibst, bekommst du noch eine bestimmte Prämie, anders kann ich es nicht nennen. Diese Prämie würde dann zu zahlen sein, wenn der Junge, nachdem er die Schule durchgemacht, in einer Kleinstadt in die Lehre tritt. Er bleibt auf diese Weise der Provinz, dem Lande und der Kleinstadt erhalten. Das würde wohl ohne gar zu große Kosten möglich sein. Wenn auch leider nach den großen Verlusten, die täglich bekanntgegeben werden, anzunehmen ist, daß wir sehr viele Witwen und Halbwaisen in unserer Provinz erhalten, so wird immerhin ja im Verhältnis zu den großen Kosten, die der Wiederaufbau der Provinz erfordert, solche Prämienzahlung nicht allzu bedeutend sein. Eine andere Frage ist die, ob für diese Familien genügend Wohnungen auf dem Lande und in Kleinstädten sein werden und ob man sie ihnen event. schaffen kann. Im allgemeinen wird, da auf dem Lande die Besitzer die Wohnungen für ihre männlichen Arbeitskräfte gebrauchen, darin die Hauptschwierigkeit liegen, ob und wie es möglich sein wird, solchen Familien, die auf dem Lande bleiben wollen, einigermaßen gutes Unterkommen zu verschaffen. Ich glaube, wenn man diese Frage beantworten kann, dann wird es unter Zuhilfenahme dieser Prämie möglich sein, einen erheblichen Teil auf dem Lande zurückzuhalten, vielleicht auch die Witwe, die erst bei ihrer

Verheiratung oder im späteren Alter vom Lande in die Stadt gezogen ist, zu bewegen, wieder auf das Land zurückzuziehen, auch dann, wenn die Kinder bereits an die Stadt gewöhnt sind. Das, glaube ich, nach den Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe, bejahen zu können, da ich eine größere Anzahl von Vollwaisen auf dem Lande untergebracht habe und dafür Sorge, daß sie auf dem Lande und in kleinstädtischen Lehrstellen bleiben. Sie tun das sehr gern, soviel ich gesehen habe. Vielleicht können auf diese Weise noch mehr Personen für das Land gewonnen werden, wenn vor allem die Wohnungsfrage gelöst wird.

Oberpräsident von Batocki:

Wir werden hierzu keine Beschlüsse fassen können, die Frage ist aber für die Provinz Ostpreußen von viel größerer Bedeutung, als für andere Landesteile, da sie mit der Frage der Entvölkerung des Landes sehr eng zusammenhängt. Die Frage hat auch sonst sehr viele delikate Punkte. Herr Stadtrat Rosenstock hat auf die Kriegswitwen hingewiesen, die wohl kaum sich wieder verheiraten werden. Es gibt darunter auch solche, die ihren Mann kaum gesehen haben. Alle, die noch arbeitsfähig sind, werden, wenn sie sich nicht wieder verheiraten, in einer ungewöhnlich günstigen Lage sein. Das ist ja jeder Witwe eines für das Vaterland gefallenen Soldaten von Herzen zu gönnen, und wird gewiß niemand daran denken, daß die Rente zu hoch bemessen ist, vielmehr sich freuen, wenn sie noch höher wäre. Aber die Gefahr, daß mit der Wiederverheiratung diese Rente fortfällt, ist tatsächlich sehr ernst und werden sich außerordentlich wenige Witwen entschließen, wieder zu heiraten. Dadurch wird eine sehr große sittliche Gefahr für die Erziehung der Kinder und für unser ganzes Volksleben erwachsen, da die Unterlassung einer Eheschließung von jüngeren Personen beiderlei Geschlechts außerordentlich gefährdend wirkt. Diese Witwen würden natürlich, schon, um dem Ehebedürfnis ohne formellen Eheschluß genügen zu können, wahrscheinlich in die Großstädte direkt gedrängt werden, denn auf dem Lande gibt solch ein Verhältnis großes Aergernis. Wir haben jetzt auch die merkwürdige Erscheinung, daß die Chellosigkeit sogar vom Staate prämiert wird, nämlich beim Steuerwesen. Ich habe das wiederholt zur Sprache gebracht. Wenn nämlich eine Fabrikarbeiterin und ein Fabrikarbeiter je 900 Mark verdienen und nicht heiraten, also so zusammenleben, dann sind sie staatssteuerfrei und

zahlen beinahe keine Kommunalsteuer, wenn sie dagegen verheiratet sind, haben sie von den 1800 Mark Staatssteuer und eine höhere Kommunalsteuer zu entrichten. Das ist unlogisch vom Staate, so etwas durchgehen zu lassen. Jedenfalls müßte Abhilfe geschaffen werden derart, daß solchen Witwen, die heiraten, eine Kapitalabfindung in ausreichender Höhe gewährt wird, so daß das Ehepaar dann imstande ist, damit die Anzahlung für ein Rentengut zu leisten. Damit im Zusammenhange könnte vielleicht die andere Frage, die, je mehr man darüber nachdenkt, uns immer mehr ans Herz geht und die besonders für die ostpreussische Bevölkerung von einschneidender Bedeutung ist, gelöst werden. Ich bin Herrn Stadtrat Rosenstock dafür dankbar, daß er auf Grund seiner reichen Erfahrungen, die er in Königsberg in der Armenpflege und auf dem Wohlthätigkeitsgebiet besitzt, diesen Gedanken angeregt hat, und ich glaube, wir werden gut tun, zu überlegen, jeder an seinem Teil dahin zu wirken, daß nach einem hoffentlich siegreichen Kriege die Frage mit einer gewissen Begeisterung gelöst wird. —

Das ist eine Sache, die uns nicht direkt angeht, uns kommt es zunächst darauf an, wie wir die Angelegenheit in irgend einer Form nutzbar machen könnten, um die Bevölkerung unserer Provinz zu vermehren und zu verbessern. Ich möchte bitten, die Diskussion über diese Frage auf eine spätere Gelegenheit zu verlegen, wobei ich betonen möchte, daß die ganze Bevölkerungsfrage die schwierig zu lösen ist, eine der wichtigsten Fragen für uns bildet.

Freiherr von Lettau-Tolks:

M. H.! Das nächste Jahr werden Wohnungen für die Kriegswitwen auf dem Lande vorhanden sein, und man wird die Witwen gern behalten, aber mit der Zeit wird sich das ändern, in den folgenden Jahren werden wir Vollfamilien nicht bekommen, allmählich wird es aber hoffentlich anders werden.

Oberpräsident von Batocki:

M. H.! Das würde sich auf Gütern von selbst damit regeln, daß, wie schon von Herrn Stadtrat Rosenstock erwähnt ist, keine Kriegswitwe auf ein Gut ziehen wird, weil sie Arbeit leisten soll, das ist von ihr nicht zu erwarten, das halte ich für ganz ausgeschlossen.

Bei Ziffer 3 ist meinerseits nichts zu erwähnen.

Ziffer 4. Hierzu muß ich zum letzten Absatz bemerken, daß dieser Zusatz ohne mein Wissen in die gedruckte Anweisung aufgenommen worden ist.

Regierungspräsident Dr. Gramsch:

Unter Nr. 4 ist gesagt, daß die Landräte, Oberbürgermeister für die Anmeldung des geschädigten, beweglichen Eigentums zuständig sind. Es ist aber nicht daran gedacht, daß vielfach Anträge auf Vorentscheidung geltend gemacht werden von Kaufleuten und Gewerbetreibenden in Reiche, denen beispielsweise das Eigentum in Spdthöfen auf dem Bahnhofe beschädigt ist. Wer ist für diese Anmeldungen zuständig?

Oberpräsident von Batocki:

Es würde hier die Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen sein, die ich mir vorbehalte. Das trifft auch für den von Herrn Regierungspräsidenten Gramsch angedeuteten Fall zu.

Freiherr von Tettau-Tolks:

Ich bitte um das Wort zu II, 4, Absatz 2. Hiernach hat der Herr Oberpräsident den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem Vorentscheidungsanträge gestellt werden dürfen. Ich möchte bitten, den Zeitpunkt zu verlängern, weil sich die Verhältnisse ändern können. Ich habe keine Vorentscheidung beantragt, weil meine 84 Pferde größtenteils von der Landwirtschaftskammer übernommen worden sind, und würde ich jetzt bitten, noch eine Vorentscheidung beantragen zu dürfen.

Oberpräsident von Batocki:

Ich werde für Stellung von Vorentscheidungsanträgen sehr reichliche Frist geben, da sich bis zum Friedensschluß noch immer Änderungen in der Kriegslage ergeben können. Aber auch nach dem Friedensschluß wird die Frist noch so lange dauern, daß jeder Zeit hat, seine Anträge zu stellen.

Regierungspräsident Dr. Gramsch:

M. S.! Es wäre wünschenswert, wenn die Zentralbehörde nach der Vorschrift II, 5 handeln möchte. Ich bemerke, daß ich jede Woche von der Zentralbehörde in Berlin eine Menge Anträge zurück-

geschickt erhalte. Die zuständige Behörde soll aber der Landrat sein. Es wäre zu wünschen, daß die Anträge direkt an die zuständige Stelle gesandt werden, sonst tritt eine Verspätung ein.

Oberpräsident von Batocki:

Die Anträge müssen sogleich an die Landräte gesandt werden.

Zu Punkt 6 habe ich nichts zu bemerken. Dagegen ist zu Absatz 2 A bezüglich der an Mitglieder der Kriegshilfskommission zu zahlenden Tagegelber folgendes zu sagen: Das Tagegeld beträgt nach den Bestimmungen 15 Mark pro Tag. Wenn die Reise am Tage des Antritts noch beendet wird, werden 12 Mark Tagegeld gewährt, wenn sie innerhalb 24 Stunden beendet wird, das Eineinhalbfache. Die Fuhrkosten werden wie üblich berechnet. Früher war die Bestimmung, daß die Sätze der Kreiscommissionen maßgebend seien. Diese Kreiscommissionssätze sind verschieden, manche unzureichend, manche hoch, manche niedrig. Ich habe den Landräten entsprechende Anweisung erteilt, die Berechnung wird nunmehr nach den neuen Bestimmungen erfolgen.

Im Absatz 4 steht alsdann von den unmittelbaren Einwirkungen des Krieges, die auch entschädigt werden. Nach früherer Handhabung gehörte zu den unmittelbaren Einwirkungen auch der Flüchtlingschaden, d. h., wenn Flüchtlinge den Schaden verursacht haben. Es läßt sich nicht unterscheiden, welcher Teil des Schadens von Flüchtlingen und welcher von den Russen herrührt.

In Nummer 6 Absatz 5 ist von eiligen Fällen die Rede, in denen Vorentscheidungen gewährt werden können, nur müßte der Kriegshilfsausschuß nachträglich hiervon Kenntnis erhalten.

Zu Nr. 7 ist zu bemerken, daß bei der vorläufigen Schadenermittlung bei Grundstücken Nutzungen, die infolge des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, berücksichtigt werden können, jedoch nicht höher als mit einer Verzinsung von 4 Prozent. Bei der Ermittlung des Wertes, den das nutzbare bewegliche und unbewegliche Eigentum darstellt, sind die Ergebnisse der Steuerveranlagung zugrunde zu legen. Abgesehen von dem Nutzen der Nutzung vermieteter oder selbst benutzter, zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehöriger Wohngebäude, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachteil des Ruhens des Betriebes in der Regel frühestens bei der diesjährigen Ernte eintreten. Bis dahin können für solche Betriebe Vorentscheidungen nur auf Sachschaden bezahlt werden. Bei Abweichungen ist



meine Genehmigung einzuholen. Ich muß diese Bestimmungen etwas näher erläutern. Nach unsern früheren Beschlüssen sollte ein indirekter Schaden in weitestem Umfange vergütet werden. Es sollte einem jeden, dessen Betrieb ruhte, der ihm entgangene Gewinn in gewissem Umfange erstattet werden, insbesondere den Gewerbetreibenden, den Kaufleuten und freien Berufen. Die Verhandlungen zwischen dem Reichsschatzamt und dem Preussischen Ministerium haben ergeben, daß das Reichsschatzamt indirekte Schäden vorläufig nicht in vollem Umfange anerkennt. Es hat sich berufen auf das Gesetz von 1871, wo die Kriegsschäden sich nur auf direkte Schäden bezogen, wogegen indirekte Schäden, veranlaßt durch Ruhen des Betriebes, ausgeschlossen waren. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir 1871 nur ganz minimale Schadenanmeldungen gehabt haben, die besonders bei den ersten Gefechten und bei Schiffen und in Häfen vorgekommen seien, und daß deswegen damals von indirekten Schäden kaum die Rede gewesen ist. Ich hoffe, daß es sich später noch erreichen lassen wird, daß indirekte Schäden, verursacht durch Ruhen von Betrieben usw., berücksichtigt werden, das liegt im Interesse der Billigkeit. In manchen Fällen ist es ganz gleichgültig, ob es sich um einen Sachschaden handelt oder ob ein ganzer Betrieb lahmgelegt wird. Jedenfalls wird es für einen Gewerbetreibenden schlimmer sein, wenn sein Betrieb jahrelang ruht, wobei seine Arbeitskraft unbenutzt bleibt, als wenn er einzelne Sachen verliert. Ganz besonders trifft das zu bei jemand, der einen freien Beruf ausübt. Er kann höchstens durch Verlust seines Tisches, seines Stuhles einen Sachschaden erleiden, ein Zahnarzt seine Apparate, eine Klavierlehrerin ihr Klavier und die Noten. Der Sachschaden bei freien Berufen kann danach gering sein, dagegen der indirekte Schaden durch Ruhen des Betriebes außerordentlich groß. Ein Arzt wird allerdings bei gutem Willen leicht an anderer Stelle tätig sein können, dagegen dürfte für einen bei einem Rechtsanwalt angestellten Bürovorsteher sich ohne weiteres sehr schwer eine Tätigkeit finden lassen, da mit dem Ruhen der juristischen Tätigkeit in vielen Bezirken zu rechnen ist. Es soll vorläufig der Ausweg gewählt werden, daß wenigstens da, wo Betriebskapital vorhanden ist — bei Gewerbetreibenden und Kaufleuten — 4 Prozent des Betriebskapitals bezahlt werden. Das kann, einschließlich der Gebäudenutzungen, unter Umständen viel, unter Umständen wenig sein. Bei den freien Berufen spielt das Betriebskapital keine Rolle, spielen 4 Prozent Zinsen erst recht keine

Rolle; da soll nun auf a n d e r e m Wege wenigstens einer N o t l a g e entgegengetreten werden. Bei den Landwirten liegt die Sache so, daß das Ruhen des Betriebes zwar grundsätzlich berücksichtigt werden kann, daß aber eine Prüfung des dadurch verursachten Schadens erst bei der nächsten Ernte erfolgen wird. Das hat die Abteilung für Landwirtschaft in diesem Jahre beschlossen, es ist vom Ministerium anerkannt worden. Wenn in diesem Jahre einem Landwirt das abhanden gekommene Getreide, Vieh, Futtermittel usw. voll bezahlt wird, dann ist sein Schade damit ausgeglichen. Es kann ihm nicht eine außerordentliche Entschädigung für das Ruhen seines Betriebes gegeben werden, dagegen kann natürlich ein weiterer Schaden im nächsten Jahr entstehen, wenn der Krieg wider Erwarten so lange dauern sollte. Für das nächste Jahr fehlt ihm jede Einnahme, doch muß er Zinsen zahlen. Dann natürlich muß er, wenn der Betrieb erhalten werden soll, eine Wirtschaftsentschädigung für die Zeit über von 4 Prozent des Wertes seines Kapitals erhalten. Inwieweit später, durch Nichtbestellen der Felder, ein Sachschaden vorliegt, muß noch erörtert werden. Dazu würde die Abteilung für Landwirtschaft noch Stellung zu nehmen haben. Vorläufig wird der Schaden noch nicht reguliert, weil sich seine Tragweite noch nicht übersehen läßt. Die Regelung ist zwar nicht so erfolgt, wie ich's ursprünglich wünschte. Es wäre mir lieber gewesen, wenn mindestens innerhalb einer weiter bemessenen Höchstgrenze Ersatz geleistet worden wäre. Wir müssen uns aber vorläufig mit den 4 Prozent des Kapitalwertes behelfen.

Generallandschaftsdirektor, Geheimer Oberregierungsrat Dr.  
R a p p:

Ich möchte mir eine Frage erlauben. Es kommt nicht bloß in Betracht die Frage des Ruhens des eigenen Betriebes, sondern auch eines dritten Betriebes, an dem die Landwirte beteiligt sind, beispielsweise bei Genossenschaftsmeiereien, Zuckerraffinerien und dergl. Wenn also durch feindlichen Einfall die betreffenden Landwirte nicht in der Lage gewesen sind, ihre Produkte, besonders Milch, an die Genossenschaftsmeierei abzuliefern und diese Erzeugnisse nutzbar zu machen, weil der Betrieb der Meierei eingestellt wurde, so entsteht ein augenblicklicher unmittelbarer Schaden, und es entsteht die Frage, ob durch diese Grundsätze, die jetzt festgestellt worden sind, derartige Fälle auch zu entschädigen sind.

Oberpräsident von Batocki:

Die Frage der Vorentscheidung in diesen Fällen ist nicht akut geworden. Ich würde immer empfehlen, den Schaden anzumelden, und die weitere Entwicklung wird zeigen, ob der Staat ihn endgültig anerkennt. Die Schadenermittlung geschieht durch die Kriegshilfsausschüsse nur vorläufig. Ueber die Art der endgültigen Festsetzung ist nichts gesagt. Als zweite und letzte Instanz wird wohl eine Bezirkskommission geschaffen werden — etwa mit einem Staats- oder Reichskommissar — nach Art des Steuerverfahrens. Dann werden auch endgültige Grundsätze über diese Frage aufgestellt werden.

Zu Punkt 6 Absatz 3, wonach der Oberpräsident ermächtigt wird, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmerschäden, größerer Forstschäden — besondere Sachverständige zu betrauen, wird besonders interessieren, daß die Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen ersucht worden ist, die Abschätzung solcher Fälle vorzunehmen. Ich erteile dazu das Wort Herrn Oberregierungsrat Schickert.

Oberregierungsrat Schickert:

M. H.! Wir haben bisher in der Stadt Allenburg alles abschätzen lassen, was beschädigt worden ist. Wir sind aber leider nicht weit gekommen. Ich hatte mir über 20 Bautechniker beschafft; wir wurden aber erneut durch Einbruch der Russen im November gestört, und ich habe deshalb einen großen Teil der Beamten nach Hause geschickt. Im Kreise Angerburg ist ein großer Teil abgeschätzt. In den Kreisen Ortelburg, Reidenburg und Osterode mußten die Beamten, weil die Bevölkerung flüchtig war, leider die Abschätzung vorzeitig unterbrechen, so daß im wesentlichen nur im Kreise Königsberg weitergearbeitet werden konnte. Ich glaube aber, daß es bald möglich sein wird, die Abschätzungen weiter vorzunehmen. In Reidenburg haben die Beamten zum Teil bis zur Grenze vorgehen können.

Oberpräsident von Batocki:

Ich habe eine Zusammenstellung über den Umfang der Abschätzungsarbeiten, die Herr Oberregierungsrat Schickert veranlaßt hat, zur Hand. Darnach sind im Kreise Niederung ungefähr  $\frac{3}{4}$ , Osterode ebenfalls  $\frac{3}{4}$ , Rastenburg  $\frac{4}{5}$ , Küßel  $\frac{1}{2}$ , Wehlan  $\frac{3}{4}$ , Allenstein die Hälfte, Gerdauen ebenfalls die Hälfte, Friedland  $\frac{4}{5}$ , Pr.

Gyula  $\frac{5}{8}$ , und Jnsterburg  $\frac{3}{4}$  abgeschätzt. Es ist innerhalb dieser kurzen Zeit in diesen Kreisen außerordentlich viel geleistet worden, was ich dankbar anerkennen möchte.

Oberregierungsrat Schickert:

Ich möchte betonen, daß dieses nur ganz schätzungsweise Angaben sind.

Oberpräsident von Batocki:

Die Frage der Zuschläge zu den Entschädigungen der Feuerversicherungen will ich noch streifen. Es ist außerordentlich wichtig, daß sie von den Abteilungen beraten wird und heute zur Sprache kommt. Es ist richtig, daß die Entschädigung in vielen Fällen nicht ausreicht, um die Gebäude wirtschaftlich wieder herzustellen. Ich stelle dieses zur Debatte.

Freiherr von Lettau-Tolks:

In Punkt 19 ist gesagt, daß bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen ist. Da die Baumaterialien und Löhne vor dem Kriege billiger waren, als sie jetzt sind, werden doch viele Bauherren in Verlegenheit kommen. Voraussichtlich werden im nächsten Jahre die Baumaterialien sehr teuer sein, sicherlich werden aber auch die Löhne steigen, und es wird nicht richtig sein, bei dem Baumaterial usw. die damaligen Preise in Ansatz zu bringen.

Oberregierungsrat Schickert:

M. H.! Diese Frage ist schon früher erörtert worden, auch im Plenum. Wir waren uns alle darüber klar, daß mit den bewilligten Entschädigungen nicht wieder aufgebaut werden kann, es wurde der Vorschlag gemacht, es mügen nach Beendigung des Krieges oder, sobald wieder dauernde Verhältnisse kommen, Ermittlungen durch die Kriegshilfskommission angestellt werden, welche Zuschläge zu den ermittelten Beträgen gewährt werden können, um entsprechend den gestiegenen Löhnen und Baumaterialpreisen die Beschädigten einigermaßen zu entschädigen. Wir waren uns weiter darüber klar, daß damit allein noch lange nicht die große Mehrzahl instand zu setzen ist, da bei zahlreichen Bauten nur der Zeitwert entschädigt

werden kann. Also für ein gänzlich veraltetes, im Abbruch schon befindliches, verwittertes Gebäude würde nur eine ganz minimale Entschädigung gewährt werden können, selbst wenn man die Schadenquote bis 50 Prozent erhöhte. Ich habe damals den Vorschlag gemacht, es müsse in irgend einer Weise dafür gesorgt werden, daß der Geschädigte die Mittel bekomme, um ein für die Bedürfnisse seiner Wirtschaft ausreichendes Gebäude aufzubauen. Es entstanden darüber Meinungsverschiedenheiten. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, es möge den Betreffenden das Geld ohne die Bedingung der Rückzahlung gewährt werden. Von anderer Seite wurde gesagt, es möge das Geld als Darlehn gewährt werden, das bei geringer Verzinsung oder unverzinst nach einigen Jahren zurückgezahlt werden sollte. Aber die Frage ist unentschieden geblieben, und auch das Ministerium ist gegenwärtig auf eine endgültige Entscheidung der Frage noch nicht eingegangen.

Landeshauptmann von Berg:

Soviel ich weiß, hat der Herr Finanzminister sich auf den Standpunkt gestellt, daß nicht nur der Wert des Gebäudes zur Zeit der Zerstörung, sondern der Wert des Neuaufbaues des Gebäudes gegeben werden soll. In Ziffer 19 der Anweisung ist darauf hingedeutet und gesagt: Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen. Es wird da grundsätzlich anerkannt, daß dem Geschädigten gegeben werden soll, was es ihn kostet, wenn er neu aufbauen muß. Ich habe allerdings die Hoffnung, daß nicht alle Darlehne rückzahlbar gegeben werden, sondern der Staat die Darlehne amortisiert, ohne eigentliche Verzinsung und Amortisation. Im zweiten Absatz heißt es dann, daß der Berechnung des Schadens der so ermittelte Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages, zugrunde zu legen ist. Es ist mir nicht recht klar, was darunter zu verstehen ist, ich bitte darüber um Auskunft.

Oberpräsident von Batocki:

Im Absatz 2 ist bestimmt gesagt, daß das Gebäude nach dem Alter geschätzt werden muß, so daß der Beschädigte bei einem hohen Alter des Hauses event. nur die Hälfte bekommen kann. Man ver-

liert also vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus die Mehrkosten der teuren Baupreise und dann den Minderwert, den das Gebäude durch die Abnutzung erfahren hat. Die Frage, welche Zuschläge zum Wiederaufbau gegeben werden können, ist noch ganz ungeklärt. Das Reich ist noch nicht bereit gewesen, irgend welche Zusagen zu machen. Vorläufig ist somit die ganze Situation noch nicht geklärt, das Staatsministerium hat es deswegen für besser gehalten, die ganze Frage in der Schwebe zu lassen. Sicher ist, daß mindestens Darlehne gegeben werden, wahrscheinlich einige Jahre zinsfrei und dann zu mäßigen Zinsen und wahrscheinlich unter Hypothekensicherstellung. Es ist zweckmäßig, daß wir die Sache vorläufig zurücksstellen, ich hoffe, sie wird später eine günstige Lösung finden. Wir müssen erstreben, daß jeder Geschädigte möglichst in die Lage versetzt wird, wirtschaftlich brauchbare Gebäude mit Staatsgeldern zu bauen. Wenn das nicht gelingt, so wird eine große Menge von kleinen Besitzern nicht in der Lage sein, ihre ganze Wirtschaft aufrecht zu erhalten. — Nach den bestehenden Bestimmungen darf für die Vorentscheidung der Schaden nur festgesetzt werden nach Maßgabe der Ziffer 19, — daß also der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges üblichen Baustoffpreise und Löhne ermittelt wird, unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes und der Abnutzung entsprechenden Betrages. — Für jedes Jahr des Bestehens eines Gebäudes kommt ein bestimmter Prozentsatz in Abzug, unter Umständen bei alten Gebäuden 30 bis 40 Prozent des Neuwerts. Bei den üblichen Gebäuden in kleinen Städten, die in den dreißiger bis fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gebaut sind und an denen nicht viel getan ist, werden wahrscheinlich 40 Prozent, unter Umständen noch mehr in Abzug kommen. Das entspricht den allgemein festgestellten Grundsätzen; es ist aber schwer, ein Haus damit neu aufzubauen.

Generaldirektor Schickert:

Ich wollte bemerken, daß die Abschätzung, die vorgesehen ist, lediglich die Grundlage zur Feststellung der Schadenhöhe bildet. Wenn dem Beschädigten der Neubauwert ersetzt werden soll, dann wären ihm Zuschläge prozentual zu gewähren.

Oberpräsident von Batocki:

Zu Punkt 7 und 8 der Anweisung ist nichts zu bemerken.

Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp:

Herr Generaldirektor Schickert führte aus, daß der Neubaupwert festgestellt werden soll. Das stimmt doch nicht ganz, wenn er festgestellt wird unter Berücksichtigung der Baustoffpreise, wie sie vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 bestanden. Wir haben inzwischen mit einer ungeheuren Steigerung der Baustoffpreise zu rechnen, und infolgedessen wird als ermittelte Neubausumme jetzt nicht ohne weiteres die vor Ausbruch des Krieges nötig gewesene gelten können.

Oberpräsident von Batocki:

Wir erscheint es zweifelhaft, ob eine ungeheure Steigerung eintreten wird. Herr Generaldirektor Schickert sagt auch, das könne man nicht wissen. Ich halte es für möglich, daß nach dem Friedensschluß, auch wenn er für uns günstig ist, eine große Bautätigkeit nicht eintreten wird, ich glaube, daß wir in Ostpreußen im nächsten Jahre einen Ueberschuß an Ziegeln, eher vielleicht einen Mangel an Bauhölzern haben werden. Die Bauhölzer könnten wir aber wohl aus den fiskalischen Wäldern billig erhalten, denn ich nehme nicht an, daß der Forstfiskus die Situation zu Preissteigerungen ausnutzen wird. Ueber die Löhne ist nichts voraus zu sagen, aber wir können vielleicht damit rechnen, daß eine ganze Zeit nach dem Kriege, jedenfalls im ersten Jahre, der allgemeine Baumarkt nicht so in die Höhe schnellen wird und daß auch die Löhne nicht sehr hoch sein werden. Ueber die Preise der inneren Einrichtung von Häusern, der Einzeile usw. habe ich mich auch erkundigt, da ist die Auffassung sehr geteilt. Viele Städte, glaube ich, werden zunächst keine sehr große Anwendungen in dieser Hinsicht machen; in den Städten wird man sich bezüglich der Erweiterung der Kanalisation und Wasserleitung Beschränkungen auferlegen. Das gilt mindestens für die allernächste Zeit nach dem Friedensschluß, die für uns die Hauptbauzeit ist. Ebenso wenig werden die industriellen Maschinenanlagen sehr schnell vermehrt werden. Es ist also sehr wohl möglich, daß die Preissteigerung für Bauten gar nicht so gewaltig sein wird, wie man vielfach befürchtet. Es kann aber auch anders kommen. Es ist deswegen unmöglich, jetzt schon Grundsätze hierfür festzustellen.

Nummer 9 der Anweisung besagt, daß die Vorentscheidung, soweit angängig und zweckmäßig, in Natur durch Lieferung von Zubehörstücken, Waren, Rohmaterialien usw. zu erfolgen hat, und

zwar durch Vermittelung der Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer. Die Anordnung hierfür habe ich zu geben. Es sind Vereinbarungen mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer getroffen worden, und ich erteile zu diesem Punkt dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer das Wort.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

M. H.! Die Verteilung von Vieh ist im allgemeinen jetzt beendet, mit Ausnahme von Königsberg. Die Verteilung ist in der Weise erfolgt, daß nach Möglichkeit ein jeder den gleichen Wert zurückbekommen hat, den er verloren hatte. Ueberall ist das nicht möglich gewesen, da sehr viel mehr Vieh abhanden gekommen ist, als zur Disposition stand. Immerhin ist in einer großen Anzahl von Fällen die Verteilung zur Zufriedenheit der Beteiligten ausgefallen. Bei der Verteilung von Pferden war das Verfahren ein anderes, weil überall ein großer Pferdemangel herrschte und die brauchbaren Pferde militärisch requiriert wurden. Da sind denn diejenigen in erster Linie berücksichtigt worden, welche die Pferde durch die Russen verloren haben, und in zweiter Linie diejenigen Besitzer, die Pferde der Militärbehörde zur Verfügung gestellt hatten. Die Werte sind verrechnet oder in bar oder bei der Vorentscheidung gezahlt worden. Bei Geschirren und Wagen ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Wagen seitens der Flüchtlinge zurückgelassen waren. Es steht jetzt noch eine große Anzahl von Wagen an verschiedenen Stellen Ostpreußens. Soweit es möglich ist, findet bei Besetzung durch Militär eine militärische Bewachung dieser Wagen statt, damit nicht zuviel gestohlen wird. Geschirre sind sehr viel von den Russen mitgenommen oder mutwillig vernichtet worden. Ebenso sind viele landwirtschaftliche Maschinen vom Feinde zerstört und die Riemen zerschnitten worden. Nun ist das Leder seitens des Militäriskus beschlagnahmt worden. Ich habe daher bereits den Antrag gestellt, daß 30 000 Häute für die Bevölkerung von der Beschlagnahme freigegeben und der Landwirtschaftskammer gestattet werden möge, sie zu kaufen und die Gerbstoffe zu liefern, die auch beschlagnahmt sind, damit das Leder zu landwirtschaftlichen Geschirren und Riemen usw. Verwendung finden kann. Eine Anzahl von Geschirren hat die Landwirtschaftskammer noch in ihrem Besitz, es ist aber verhältnismäßig wenig und nicht ausreichend. Ich habe ausgerechnet, daß allein in denjenigen Kreisen, die jetzt noch von den Russen be-



setzt sind, rund 100 000 Pferde weggekommen sind, von diesen sind die Hälfte Arbeitspferde, so daß allein 50 000 Geschirre sich ergeben, die zum allergrößten Teil fehlen werden. Ich hoffe, daß, wenn 30 000 Häute freigegeben werden, dann die Beschaffung von Geschirren keine unüberwindliche Schwierigkeiten bieten wird.

Oberpräsident von Batoki:

Für die Naturallieferung von Gegenständen wird vorgesehen, diese unter Vermittlung auch der Handels- und Handwerkskammer zu beschaffen. Hierzu hat bisher keine Veranlassung vorgelegen. Die Beschaffung der für sie nötigen Gegenstände ist vielmehr den Gewerbetreibenden überlassen worden, weil sie auch alle technischen Erfahrungen haben, um sich die nötigen Sachen selbst zu beschaffen. Die nötigen Mittel sind ihnen von den Ausschüssen überwiesen worden. Ich möchte hier die Vertreter der Handels- und Handwerkskammer ersuchen, diese Frage, die jedenfalls wichtig ist, in ihrem Vorstande zur Sprache zu bringen und uns später Vorschläge zu machen.

Vorsitzender der Handwerkskammer Gumbinnen Karischuck:

M. S.! Ich habe nach dem zweiten Russeneinfall Teile des Bezirkes gesehen und festgestellt, daß zum großen Teil Handwerkszeuge und Maschinen, soweit sie nicht gestohlen waren, zerschlagen und vernichtet sind. Es steht zu befürchten, daß, wenn die Betriebe wieder neu eingerichtet werden, veraltete Handwerkszeuge und veraltete Maschinen für teures Geld zur Verwendung kommen werden. Dem muß ein Riegel vorgeschoben werden. Ich halte es für angezeigt, wenn hier die Handwerkskammer eingreift, um zu ermöglichen, daß die Unternehmer für nicht zu teures Geld moderne Handwerkszeuge und moderne Maschinen geliefert bekommen.

Oberpräsident von Batoki:

Ich halte es für zweckmäßig, wenn die Handwerkskammer sich ein Lager moderner Handwerkszeuge und Maschinen für ihren Bezirk anschaffen würde, um diese den Unternehmern gleich liefern zu können oder durch Vermittlung von Firmen den Bezug zu ermöglichen sucht.

Vorsitzender der Handwerkskammer Königsberg Korn:

M. S.! Ich denke, das Wichtigste wäre, wenn die Handwerkskammer nur die Vermittlung übernimmt, die Einrichtung eines Lagers für Handwerkszeuge und Maschinen würde zu kompliziert sein.

Karsch u. d.:

Ich glaube, zu einem großen Teil werden die Handwerkszeuge zu jeder Zeit zu kaufen sein. Was die Maschinen anbetrifft, so ist schon angedeutet worden, daß manche Firmen ihre alten Sachen bei dieser Gelegenheit gern an den Mann bringen werden. Um dem vorzubeugen, wäre es zweckmäßig, daß die Geschädigten sich an die Handwerkskammer wenden und diese ihnen Firmen namhaft macht, von denen Handwerkszeuge und moderne Maschinen bezogen werden können.

Oberpräsident von Batocki:

Nach der Anweisung soll der Kommissar — Oberbürgermeister oder Landrat — berechtigt sein, zu sagen, du darfst nicht ohne weiteres den Kauf selbst bewerkstelligen, wenn du die Vorentscheidung bezahlt erhalten hast. Der Staat hat dir das Geld gegeben; du mußt kaufen durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer oder Handwerkskammer. Die Frage ist, ob die Handwerkskammer auch einen Zwang wünscht. Wie Herr Stadtrat Korn vorschlägt, soll die Handwerkskammer nur vermittelnd wirken. Ich möchte empfehlen, daß die Herren sich die Sache überlegen und uns Vorschläge machen.

Vorsitzender der Handwerkskammer Gumbinnen Karsch u. d.:

Was ich sagte, war meine persönliche Meinung. Ich möchte die Frage zurückstellen, bis der Vorstand der Kammer sich dazu geäußert hat.

Oberpräsident von Batocki:

Die Handelskammer wird nicht in Frage kommen.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Bei Beschaffung von Saatgut ist es gelungen, es von jeder Beschlagnahme freizuhalten. Ich hoffe, daß es gelingen wird, den Bedarf einigermaßen zu befriedigen. Sollten die von den Russen besetzten Teile der Provinz frei werden, so wird ein ganz enormer Saatbedarf eintreten; ob es gelingen wird, ihn zu befriedigen, ist mir zweifelhaft. Im schlimmsten Falle müßten dann die Getreidegesellschaften von ihren Beständen Hafer herausgeben, um die Felder bestellen zu können. Dazu würden sie meines Erachtens in der Lage sein.

Oberpräsident von Batocki:

Die eventuelle Antragstellung würde ich nach Möglichkeit befürworten.

Dr. Brandes:

Voraussichtlich wird ein außerordentlicher Bedarf an Hafer eintreten. Ich habe vorgestern festgestellt, daß eine große Firma des Ostens, die sonst 6—9000 Zentner Saathafers auf Lager hatte, jetzt nur 400 Zentner besitzt. Das ist die größte Firma für die umliegenden Kreise. Bei andern liegt es schlimmer. Das ist darauf zurückzuführen, daß in den einzelnen Kreisen unsere Truppen alle Bestände an Hafer ohne weiteres requirierten, und ich glaube, daß wir da helfen müssen.

Freiherr von Tettau-Tolks:

Ich glaube, es wird sich in den nächsten Wochen aufklären, was an gutem Saatgut in der Provinz vorhanden ist. Ich möchte annehmen, daß noch große Bestände vorhanden sind. Aber infolge schlechter Postverbindung haben wir zurzeit noch nichts Bestimmtes feststellen können. Ich glaube, daß Saathafers nicht so knapp sein wird.

Oberpräsident von Batocki:

Man muß zwischen gutem und gewöhnlichem Hafer einen Unterschied machen.

Dr. Brandes:

Die Haferforten werden nicht auseinandergelassen. Man muß sich freuen, wenn man überhaupt Hafer erhält.

Oberpräsident von Batocki:

Die Frage ist von großer Wichtigkeit. Sie wird von der Landwirtschaftskammer geprüft werden. Eine andere Sache ist die Beschaffung der Düngemittel. Diese sind ebenfalls sehr knapp, so daß sich jeder dabei einschränken muß.

Dr. Brandes:

Scheitern tut die Beschaffung an Düngemitteln augenblicklich an dem Waggonmangel. Es ist heute von dem Kreis Fischhausen der Beschluß gefaßt worden, den Antrag zu stellen, daß jetzt Waggon für die Beschaffung von Düngemitteln sowie Futtermitteln und Saatgetreide in erster Linie zur Verfügung gestellt werden.

Oberpräsident von Batočí:

Ich bin gern bereit, hierbei mitzuwirken. Zu den Punkten 10 bis 14 ist nichts zu sagen.

Zu Punkt 15 möchte ich bemerken, daß ich die Aufsicht über das gesamte Vorentscheidungsgeschäft habe, daß mir die Kriegshilfskommission beratend zur Seite steht und ich nach Anhörung der Kriegshilfskommission oder ihrer Abteilung einheitliche Schätzungsnormen festsetzen kann, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben. Ich möchte noch erwähnen, daß die Handwerks- und die Handelsvertreter sich zu überlegen haben werden, ob etwaige Schätzungsnormen irgend welcher Art einheitlich bei einer gewissen Art von Sachschäden vorzuschlagen sind. Sollte dieses der Fall sein, so würde ich die Abteilungen zusammenberufen, um ihre Vorschläge zu hören. Ob einheitliche Schätzungsnormen nötig sein werden, kann ich nicht beurteilen.

Karsch u.:

Die Handwerkskammern von Gumbinnen und Königsberg beabsichtigen zusammenzutreten, um die schwebenden Fragen ausgiebig zu behandeln und alsdann in unserer Tagung Vorschläge machen zu können.

Oberpräsident von Batočí:

Nun bitte ich die Vertreter der Landwirtschaftskammer, zu dieser Frage sich zu äußern.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Ich habe den Erlaß erst gestern spät erhalten. Die einheitliche Schätzungsnorm ist mir sehr sympathisch. Die Schätzungsnorm für Vieh ist jedoch außerordentlich schwierig, namentlich für Zuchtvieh. Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Frage nicht im Plenum behandelt würde, sondern in der landwirtschaftlichen Abteilung zur Sprache käme, oder muß es heute geschehen? (Zuruf: Nein!)

Generaldirektor Schidert:

Zu den Punkten 15 und 21 möchte ich folgendes bemerken: Ich habe einen Vorentwurf für eine solche Anweisung gemacht, glaube aber nicht, daß wir heute darüber werden beraten können. Ich möchte empfehlen, den Entwurf zunächst dem Ausschuß für Brand- und Plünderungsschäden zur eingehenden Beratung zu über-

weisen. Ich habe am Schlusse gesagt, daß für Getreide die Höchstpreise anzunehmen wären, ohne Unterschied, an welchem Orte der Schaden eingetreten ist. Ueber die Getreide- und Viehpreise ist zunächst die Landwirtschaftskammer zu hören. Es sind jedenfalls hier sehr schwierige Fragen zu entscheiden. Die Schäden sind im August, September und später eingetreten. Es fragt sich nun, welche Preise der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen. Soll man die Höchstpreise, die sich jetzt herausgebildet haben, in Ansatz bringen oder irgend welche andere Preise. Ebenso ist es mit dem Vieh eine schwierige Sache.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Diese Fragen werden besonders in der Abteilung zur Sprache kommen.

Generaldirektor Schi dert:

Ich habe eine vier Seiten lange Anweisung hier, möchte sie aber im gegenwärtigen Stadium der Beratungen nicht verlesen.

Oberpräsident von Batocki:

Die Abteilungen werden dazu Stellung nehmen.

Bei Nummer 16 ist gesagt, die Kosten für den Lebensunterhalt sollen in monatlichen Raten gezahlt werden. Ich habe dieses dahin ausgelegt, daß in geeigneten Fällen mehrere Monatsraten, bis zu drei zusammen, gezahlt werden können. Es wäre oft unpraktisch, monatlich diese kleinen Beträge zu zahlen. Bezüglich der Pachtzahlungen ist ein Schreibfehler zu berichtigen; es soll heißen: Pachtzahlungen dürfen mit meiner Genehmigung geleistet werden, wenn dem Pächter, nicht Verpächter, aus dem Nichteingange der Pacht erhebliche Schwierigkeiten erwachsen würden. Es ist immer die Frage zu prüfen, ob der Pächter Nachteile hat oder nicht. Ich bitte das in dem Druckeremplar zu berichtigen. Eine weitere Frage ist die bezüglich solcher Personen, die auf Staatskosten untergebracht worden sind. Die speziellen Anordnungen hierfür sind im Wortlaut der Anweisung etwas scharf ausgedrückt. Es kann nur so zu verstehen sein, daß die auf Staatskosten Unterbrachten nur für Essen, Trinken und Wohnen keine Vorentscheidung erhalten können, dagegen können die nötigen Aufwendungen für Anschaffung von Betten, Kleidungsstücken usw. bewilligt werden.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, im Frühjahr Flüchtlinge, die noch nicht in ihre Heimat zurückkehren können, als Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben Ostpreußens unterzubringen. Es wird sich nun darum handeln, für diese Leute die nötigen Betten usw. zu besorgen, weil dieselben doch ohne alles ankommen. Wir haben in Aussicht genommen, daß die Arbeitgeber die Beträge hierfür verauslagten und sie dann aus der Vorentschädigung bezahlt bekommen. Das wäre das einfachste und schnellste Verfahren. Ich möchte bitten, dem Verfahren zuzustimmen.

Oberpräsident von Batocki:

Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen und würde mich freuen, wenn es gehen sollte.

Zu Ziffer 17 wäre nichts zu sagen.

Generaldirektor Gramberg:

Bei Ziffer 17 auf Seite 4, viertlechte Reihe, steht: seit 1. Juli dieses Jahres, es soll heißen vorigen Jahres.

Oberpräsident von Batocki:

Von der Feststellung des Textes an bis zur Drucklegung ist man inzwischen ins neue Jahr getreten, es muß selbstverständlich heißen vorigen Jahres.

Zu 18. Wegen der Verzugszinsen, die auch gezahlt werden dürfen, sei erwähnt, daß nicht nur die Landschafts-, sondern alle Verzugszinsen darunter zu verstehen sind. Wir kommen jetzt zur Nummer 19.

Redner: Dr. Brandes:

Bei Gebäudeschäden werden entsprechend den Bestimmungen des Punktes 19 Vorentschädigungen gewährt. Es ist nun vielfach vorgekommen, daß in Salons Schweine geschlachtet sind, wodurch der Fußboden verdorben ist und die Tapeten beschmutzt wurden. Ein Brandschaden ist das nicht, ein Trümmerschaden auch kaum, doch die nötige Instandsetzung solcher Wohnräume würde mit mehr oder weniger erheblichen Kosten verknüpft sein. Vielleicht könnte man auch derartige Schäden irgendwo hineinbringen oder die Sache allgemeiner fassen?

Oberpräsident von Batocki:

Wir wollen sagen: Trümmerschäden gleich zu achten sind sonstige Beschädigungen, die bei unrichtiger Benutzung entstanden sind.

Bei Nummer 20 ist die wichtigste Bestimmung die, wann mit den Bauten angefangen werden kann. Das hängt wiederum zusammen mit der Frage der baulichen Angelegenheiten überhaupt. Ich habe in der Anweisung gesagt, daß Vorentscheidungen zur Beschaffung von Ziegeln und Kalk überall auf dem Lande ohne weiteres gegeben werden können, denn die Russen würden bei einem neuen Einfall dieses Material nicht zerstören. Bei Bauhölzern ist jedoch meine Genehmigung einzuholen, wenn mindestens 1000 Mark erforderlich werden. In gewissen Gegenden ist die Bauausführung nicht genügend gesichert, daher die Einschränkung in der Anschaffung. In der Stadt liegt die Sache anders, deswegen, weil in den Städten die Baupläne geändert werden sollen. Wenn nun innerhalb der Stadt ohne meine Genehmigung Vorentscheidungen für Beschaffung von Baumaterialien überhaupt nicht gezahlt werden dürfen, sobald der Gesamtbetrag der Kosten 1000 Mark übersteigt, so soll durch diese Bestimmung vermieden werden, daß der eine oder andere doch darauf los bauen könnte, sich also ein Haus aufbaut, wodurch der ganze neue Stadtplan gestört werden würde. Wenn jemand ein Haus bauen will, aber kein Geld zur Verfügung hat, so kann jedenfalls bei Gewährung der Vorentscheidung geprüft werden, ob das Haus so wird, wie es in den Bebauungsplan paßt, so daß das Stadtbild nicht zerstört wird. Deswegen kann man auf dem Lande etwas schneller vorgehen, wie in der Stadt. Aber man wird, wie ich hoffe, auch in den Städten bald die Pläne fertig haben. Solange das aber nicht der Fall, findet der Zusatz Anwendung, daß innerhalb der Städte Vorentscheidungen zur Beschaffung von Baumaterial, wenn der Gesamtbetrag der Kosten zusammen 1000 Mark übersteigt, nur mit meiner Genehmigung gegeben werden können.

Zu 21, 22, 23, 24 wäre nichts zu sagen.

Vorsitzender der Landwirtschaftskammer Dr. Brandes:

Bei § 22 bin ich der Ansicht, daß der Schlusssatz weggelassen kann; denn es ist die höchste Zeit, daß die Drainage ausgeführt wird.

Oberpräsident von Batod i:

Das ist leider gegen mein Botum aus mir unbekanntem Gründen in die ministerielle Anweisung aufgenommen. Jetzt ist daran nichts zu ändern.

Wir kommen zu Punkt 23: „Vorentscheidungen zur Anschaffung von Rindvieh bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, soweit diese nicht durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer erfolgen soll.“

Dr. Brandes:

Ich bin der Ansicht, daß nicht in jedem einzelnen Falle, also, wenn sich z. B. jemand eine Kuh für die Weide anschaffen will, er die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten einholt. Das würde Seine Excellenz nur belästigen.

Oberpräsident von Batocki:

Ich würde gewissen Kreisen generelle Genehmigung dazu erteilen.

Regierungspräsident Dr. Graf von Keyserling:

Im Kreise Memel ist eine große Anzahl von Vieh der Landwirtschaftskammer zum Abtrieb übergeben worden. Die Leute haben kein Geld bekommen, sondern nur Anerkennnisse, und sitzen jetzt da ohne Vieh und ohne Einnahmen. Der Landrat hat bei mir den Antrag gestellt, den Leuten aus Staatsmitteln Beihilfen zu geben. Vorentscheidung kann man das nicht gut nennen. Wie könnte den Leuten etwas geholfen werden?

Dr. Brandes:

Diejenigen, welche ihr Vieh der Landwirtschaftskammer übergeben und sogenannte Anerkennnisse erhalten haben, können in den Gebieten, welche die Russen in Händen haben, jetzt kein Vieh bekommen.

Regierungspräsident Dr. Graf von Keyserling:

Im Kreise Memel liegt die Sache so: Es ist auf behördlichen Rat eine große Menge Vieh über die Mehrung abgetrieben worden. Der Kreis Memel ist nur an der Grenze von der russischen Invasion mitgenommen. Im übrigen ist eine Vorsichtsmaßnahme begründet. Tatsächlich kommen nur wenige Leute in Frage, die nur wenige Stück Vieh an die Landwirtschaftskammer abgegeben haben. Diese Leute sind jetzt natürlich in sehr mißlicher Lage.

Dr. Brandes:

Sobald die Berechnungen, die sehr umfangreicher Natur sind und viele Millionen betragen, ausgeführt sind, wird die Bezahlung des



Viehes an die Betreffenden erfolgen. Vorläufig werden sie nur eine Abschlagszahlung bekommen. Sie werden nicht den wirklichen Wert, sondern infolge größerer Unkosten, die durch Abtrieb und Transport über die Mehrung entstanden sind, sehr viel weniger erhalten. Die Differenz zwischen diesem Wert und jenem wird als Kriegsschaden anerkannt und kann liquidiert werden, wenn der Nachweis darüber erbracht wird.

Regierungspräsident Dr. Graf von Kenjerlingk:

Damit ist den Leuten nicht in geringster Weise geholfen. Es handelt sich nicht darum, wann sie das Geld bekommen. Vielleicht ist eine nähere Angabe möglich, welche Quote des Wertes sie bekommen werden. Die Differenz ist zweifellos ein Kriegsschaden. Es fragt sich, ob nicht den Leuten wegen dieses Kriegsschadens eine Vorentscheidung gezahlt werden könnte. Die Hälfte des Wertes kann jedenfalls als Kriegsschaden behandelt werden, wenn der Vorsitzende den Landrat des Kreises Memel anweisen würde, kurzerhand eine entsprechende Entschädigung zu bewilligen.

Oberpräsident von Batocki:

Die Hälfte des Wertes können die Leute erhalten. Es sind dann Bedenken laut geworden, ob man den Leuten, die ihr ganzes Vieh losgeworden sind, nicht den Erlös dafür geben könnte.

Dr. Brandes:

Ich bin der Ansicht, daß jeder Erlös, der bei einer Kuh erzielt worden ist, den Leuten ganz ausgezahlt werden kann. Die Sache liegt, wenn ich ein Beispiel anführen darf, so: Bei einem Gut von 100 Morgen wird bei normalen Verhältnissen auf 10 Morgen 1 Stück Vieh gerechnet. Das würde jetzt vielleicht mit 100 Mark bezahlt werden. Das würde 10 Mark pro Morgen als Höchstpreis für Kühe ausmachen. Damit ist aber weder der landwirtschaftlichen Sicherheit gedient, noch den nächsten Hypothekengläubigern. Tatsächlich würden die Leute, wenn sie weiter gewirtschaftet hätten, falls die Russen nicht hereingekommen wären, im Laufe eines halben Jahres pro Morgen eine Einnahme von 10 Mark erzielt haben. Mehr werden sie auch nicht ausgezahlt bekommen. Die geringe Auszahlung, die die Landwirtschaftskammer machen kann, kann ruhig erfolgen, ohne daß die Hypothek gefährdet wird. Es kommt noch

eins in Betracht. Die Leute haben der Kammer ihr Vieh gegeben in dem Vertrauen, den Erlös des Viehes zu erhalten. Sie haben das Vieh gerettet unter erheblichen eigenen Gefahren, haben sich gut benommen, haben zweifellos für ihre Hypothekengläubiger (Heiterkeit) zum Teil das Vieh den Russen entzogen. Wenn man dieses Vertrauen der Leute dadurch gewissermaßen täuscht und nicht erfüllt, daß man ihnen nichts gibt für das Vieh, so fürchte ich, daß üble Nachwirkungen in dem Vertrauen zur Landwirtschaftskammer eintreten werden, und auf das Vertrauen der Leute sind wir gerade in nächster Zeit angewiesen. Die Leute haben zum Teil garnichts retten können. Früher befanden sie sich in guter Lage, jetzt sind sie auf die Unterstützung des Herrn Landeshauptmanns angewiesen. Sie leben in Verhältnissen, die auch nicht annähernd den früheren gleichen. Die 10 Mark könnte man ihnen ruhig bewilligen.

Generallandschaftsdirektor Dr. K a p p:

Ich gebe zu, daß die von dem Herrn Vorredner geltend gemachten Gesichtspunkte es dringend notwendig machen, diese Frage möglichst liberal zu behandeln. Tatsache ist aber, daß die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Beleihung darauf beruht, daß das betreffende Pfandgrundstück auch mit dem nötigen Besatz von totem und lebendem Inventar versehen ist. Fällt diese Voraussetzung fort, so wäre ich genötigt, auf Grund der landschaftlichen Satzungen wegen Kündigung des Pfandbriefdarlehns ganz oder teilweise vorzugehen. Wir haben das natürlich noch nicht getan und haben die Satzungen nicht so scharf und streng angewandt, wie wir das in Friedenszeiten tun. Hätten wir einen strengeren Maßstab angenommen, dann wären wir genötigt gewesen, die Zwangsverwaltung einzuleiten.

Generaldirektor G r a m b e r g:

Es steht nicht fest, welche Quote von dem abgetriebenen Vieh den Leuten gezahlt werden soll. Könnte die Sache nicht so behandelt werden, daß der Erlös, der erzielt wird, in einem besonderen Fonds angesammelt wird und die Leute jetzt den vollen Wert des Viehes liquidieren, der dann bei der endgültigen Kriegsentschädigung verrechnet wird? Ich glaube, dieser Weg würde einfacher sein als der auf einer überschläglichen Schätzung beruhende.

Oberpräsident v o n B a t o k i:

Ich glaube, dieser Punkt wird noch einer späteren Besprechung bedürfen.

Bei Punkt 28 hat die frühere Bestimmung Aufstoß erregt, daß bei gewerblichen Schäden ohne meine Genehmigung bei Bewilligung von Vorentscheidungen nicht über 3000 Mark hinausgegangen werden konnte. Das hat seinen Grund darin, daß die Abteilung für Handel und Gewerbe selbst 3000 Mark vorgeschlagen hatte. Die landwirtschaftliche Abteilung hatte dagegen keine solche Grenze vorgeschlagen. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sind jetzt bezüglich der Genehmigung gleichgestellt. Es kann in jedem Fall über 3000 Mark hinausgegangen werden. Zahlungen über 5000 Mark hat der Regierungspräsident zu genehmigen.

Zu den Punkten 29 bis 32 ist nichts zu sagen.

Bei Punkt 33 ist zu erwähnen, daß die Bewilligung über 3000 Mark dem Regierungspräsidenten von mir übertragen ist.

Zu Punkt 34 bis 36 ist nichts zu bemerken.

Generaldirektor Gramberg:

Unter Nr. 30 Abs. 2 ist gesagt: „Die in den Zweigniederlassungen entstandenen Kriegsschäden sind in Abt. IV und durch Sonderanmeldung nach Vordruck B nachzuweisen.“ Ich finde eine solche Abteilung IV garnicht. Das scheint ein Druckfehler zu sein.

Oberpräsident von Batocki:

Das ist ein Druckfehler. Er ist in dem Formular schon geändert.

Ich erteile das Wort dem Herrn Regierungs- und Geheimen Bau rat Fischer.

Geheimrat Fischer:

M. H.! Immer wieder begegne ich nicht bloß bei Fernerstehenden, sondern auch bei Beteiligten und selbst bei Behörden der erstaunten Frage: „Sie wollen doch nicht losbauen?“ Als ob die gänzliche Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse der Provinz bei einem Staatsbeamten ohne weiteres vorausgesetzt werden darf, und als ob die einzigen Aufgaben, die beim Wiederaufbau zu lösen sind, in den Arbeiten der Hacke und der Kelle bestehen.

In Wirklichkeit sind sehr umfangreiche Vorbereitungen nötig, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen werden kann. In der Sitzung der 5. Abteilung der Kriegshilfskommission am 18. Dezember 1914, deren Bericht vorliegt, hat Seine Exzellenz der Herr

Oberpräsident die Leitsätze zusammengefaßt, die sich aus den mehrstündigen Verhandlungen ergeben haben. Sie befinden sich auf Seite 70/71 des Berichtes, der Ihnen in dem roten Hefte vorliegt.

An der Hand dieser 7 Sätze möchte ich kurz darlegen, welche vorbereitenden Maßnahmen hier bisher in Angriff genommen sind:

Punkt 1. In den Städten Domnau, Allenburg und Gerdaun haben die nötigen Vermessungen stattgefunden, und es sind für Domnau und Allenburg die neuen Bebauungspläne im Einverständnis mit den Stadtverwaltungen bereits aufgestellt. Sie liegen hier heute vor und sollen alsbald der Königlichen Regierung übersandt werden, um ihre endgültige Festsetzung herbeizuführen.

Ich möchte an der Hand von Skizzen nun zeigen, in welcher Weise solche Bebauungspläne zu behandeln wären, und will das kurz bei dem Plan von Domnau erläutern. Die zerstörten Gebäude sind graublau gezeichnet, das Erhaltene ist in roter Farbe ausgeführt. M. G.! Sie sehen hier in Domnau den großen Platz in der Mitte. Es zeigt sich nun, daß diese mittlere große Partie einen bessern Anblick bietet, wenn sie aufgeschlossen wird. Es ist hier eine Neubebauung und andere Einteilung der Grundstücke nötig. Hier würde ein Umlegungsverfahren nach der Lex Urbica nicht zu vermeiden sein. Es ist dann für die Behandlung des Bebauungsplanes maßgebend, daß die Kirche die Stadt überragt. Diese Kirche und das Pfarrhaus sind mit den grünen Anlagen im Innern der Stadt in besseren Zusammenhang zu bringen. Es ist gedacht, beim Wiederaufbau kleine Verschiebungen der Straßen vorzunehmen, teilweise auch kleine Erweiterungen, um den Blick vom Markte aus auf die Kirche zu ermöglichen. Ebenso befinden sich hier, wo der Schlosspark liegt, große grüne Anlagen, die auch beim Neubauplan vorgesehen sind. Dadurch, daß die Grenze der Häuserflucht zurücktritt, gewinnt man eine erhebliche Erweiterung des Marktes, und die Kirche und die Baummassen des Parkes werden freigelegt, welches dem ganzen Aussehen der Stadt in seiner äußern Erscheinung zugute kommt. Ebenso kann man an dem Schloßteich auch eine Erweiterung vornehmen. Das sind alles kleine Veränderungen, die keine großen Wertverschiebungen hervorrufen. Dann werden neue Grundstücke an neuen Straßen bebaut werden können. Zu beachten ist ferner, daß zufällige Verengungen an den Einmündungen der Pr.-Gylauer und Königsberger Chaussee vermieden werden. An diesen Stellen

sind Vorsprünge zu beseitigen, damit eine neue Fluchtlinie und eine bessere Linienführung herbeigeführt werden kann. Es wird sich vielleicht auch ermöglichen lassen, eine Promenade am Schloßteiche anzulegen, ohne daß besondere Kosten entstehen. Die Sache liegt schon frei da. Auch ist ein Gelände vorhanden auf dem Wege nach dem Bahnhofs, auf dem sich bequem Arbeiterwohnungen aufführen lassen, und man wird bemüht sein, hier Grundstücke zu erwerben, um Arbeiterwohnungen anzulegen.

In derselben Weise ist der Plan von Allenburg gefertigt.

Auch für Gerdaun ist die Fertigstellung des Bebauungsplanes in kurzem zu erwarten.

In Lapiau wird sich nach Art und Lage der Zerstörung die Aufstellung eines neuen Fluchtlinienplanes erübrigen.

Im Allensteiner Bezirk soll zunächst in Hohenstein, Kreis Osterode, mit den Vermessungsarbeiten begonnen werden und wäre schon begonnen, wenn die Zureise der Landmesser möglich gewesen wäre.

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, werden nur Domnan und Gerdaun der Anwendung des Gesetzes, betreffend die Umlage von Grundstücken (Lex Abikes), dessen Einführung durch die Notverordnung vom 19. Januar 1915 dem Herrn Oberpräsidenten möglich gemacht worden ist, bedürfen.

Punkt 2. Die Einführung von Ortsatzungen wird, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 19. Januar 1915 die Möglichkeit geschaffen hat, schon durch die Bauordnungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke und auf ihre äußere Gestaltung nicht bloß aus polizeilichen, sondern auch aus ästhetischen Rücksichten im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Straßensbildes einzuwirken, nicht mehr in demselben Umfange notwendig sein, wie vor dem Erlaß dieser Notverordnung. Damit wird der Auffassung derjenigen Rechnung getragen, die die Wirksamkeit solcher Ortsatzungen nach dem Verunstaltungsgesetz vom 15. Juni 1907 erhebliche Zweifel setzen, Zweifel, die in den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Rörte in der Sitzung vom 18. Dezember ihren Ausdruck fanden. (§. 44 des Sitzungsberichts.) Immerhin wird man in der Umgebung von Kirchen, Ordensschlössern und andern Baudenkmalern den durch das Gesetz gegebenen Schutz gegen Verunstaltung in einer Reihe von Orten einführen können.

Punkt 3. Die Herren Regierungspräsidenten von Gumbinnen, Königsberg und Allenstein haben inzwischen die Durchberatung und Neufassung der Baupolizeiordnungen in die Hand genommen. Ich bin zu den Besprechungen zugezogen und habe versucht, möglichst einheitlich die Gesichtspunkte, die in der Kriegshilfskommission als wünschenswerte Verbesserungen bezeichnet sind, geltend zu machen.

Die drei Bauordnungen für die kleinen Städte der drei Regierungsbezirke unterscheiden sich eigentlich in den hauptsächlichsten Maßnahmen und Bestimmungen sehr wenig, dagegen weichen sie in der systematischen Anordnung und in der Gruppierung des Stoffes recht erheblich voneinander ab. Es kann nicht anerkannt werden, daß örtliche Bedürfnisse, Gegend und Charakter der Bewohner die Notwendigkeit begründen, für jeden Bezirk eine besondere Bauordnung zu halten. Jedenfalls bildet jetzt das Durcharbeiten durch ein Gestrüpp von 60 bis 70 Paragraphen jedesmal eine Sisyphusarbeit, die bei provinzieller Einheitlichkeit der Bauordnungen wesentlich leichter wäre.

Seit der ersten Durcharbeitung der Bauordnungen ist inzwischen die Allerhöchste Verordnung vom 19. Januar 1915 erschienen, die die Handhabe bietet, eine Anzahl Bestimmungen über die Bauweise neu aufzunehmen. Die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung werden jetzt sinngemäß und einheitlich bei der Umgestaltung der Bauordnungen zu verarbeiten sein.

Punkt 4. Die Organisation der für den Wiederaufbau notwendigen Behörde ist im engen Anschluß an das Oberpräsidium gedacht. Der Oberpräsident mit seinen fachmännischen Beratern wird als obere Stelle wirken, und dieser werden soviel örtliche Stellen, wie der Bedarf verlangt, untergeordnet werden.

Das Hauptbauamt erhält einen staatlichen Baubeamten als Leiter, der Dezernent des Oberpräsidiums ist. In dem Hauptbauamt werden in erster Linie Architekten und Landmesser arbeiten. Doch ist in Aussicht genommen, auch eine Baustoff-Einkaufsgenossenschaft unter derselben Leitung anzugliedern, deren Geschäftsführer ein Kaufmann sein soll. Die Tätigkeit des Hauptbauamtes wird es sein, vorzubereiten, anzuregen, zu leiten, zu verwalten und zu schlichten.

## a) Vorbereitende Tätigkeit:

Aufstellen der Bebauungspläne. Leitung der Vermessungsarbeiten. Vorbereitung der Umlegungsarbeiten und Mitwirkung bei dem Verfahren der Umlegung. Durchprüfung der Bauordnungen. Vorbereitung der Ortsatzungen. Aufstellung von allgemeinen architektonischen Entwürfen und Skizzen und die Prüfung des Baustoffbedarfes und der Bezugsquellen und Erzeugungsstellen der verschiedenen Baustoffe.

In letzter Hinsicht soll als Grundsatz gelten: Alles, was die Provinz Ostpreußen an Baustoffen zu angemessenen Preisen selbst hervorbringen kann, soll aus der Provinz bezogen werden. Die B. G. G. (Baustoff-Einkaufs-Genossenschaft) soll hauptsächlich als Vermittlungs- und Verteilungsstelle für die Beschaffung der Baustoffe dienen. Sie soll gebildet werden durch Beteiligung des Staates, der Landwirtschaftskammer, der Ostpreussischen Landgesellschaft, der Kreise und Gemeinden.

## b) Anregende Wirksamkeit:

Schaffung von Vorbildern, Bauentwürfen und Haustypen. Verständigung mit Kommunal- und Staatsverwaltungen über die von diesen auszuführenden Wiederherstellungsbauten. Gründung von Kleinsiedlungsgenossenschaften, Arbeiterkolonien und Gartenvorstädten. Hinweis auf Denkmalschutz.

## c) Leitende Tätigkeit:

Ueberwachung aller Aufräumungs- und Wiederaufbauarbeiten. Auswahl, Einsetzung, Kontrolle der Bezirksarchitekten. Prüfung und Verteilung der Baustoffe und Regelung der Vermessungsarbeiten.

## d) Verwaltend und schlichtend:

Büroführung, Personalaufsicht, Vermittlung in Zweifels- und Streitfällen der Bezirksarchitekten, Kommunen und dergleichen.

Die Tätigkeit der Nebenbauämter, die mit sogenannten Bezirksarchitekten zu besetzen sind, wird folgende sein:

Ermittlung des Tatbestandes der Zerstörung. Feststellung des Bauprogramms für die Wiederherstellung für alle einzelnen Bauten innerhalb der Grenzen eines bestimmten Bezirkes. Ueber-

wachung der Aufräumungsarbeiten. Prüfung des Bebauungsplanes und Mitwirkung bei Neuaufstellung desselben. Bauberatung bei allen Neubauplänen und Mitwirkung bei der polizeilichen Baugenehmigung im Sinne der Bauberatung und auch als der durch die Bauordnung vorgesehene Sachverständige. Aufstellung von Entwürfen und Kostenschätzungen für Private, soweit fiskalische Schadenshaltung für diese Leistung stattfindet. Ueberwachung der Bauten, nicht bloß in baupolizeilicher Hinsicht, sondern auch zur Wahrung des staatlichen Interesses, das bei Gewährung von Entschädigungen in Frage kommt. Heranziehung von Handwerkern, Unternehmern und Architekten für die Bauausführungen. Bestellung und Verteilung der gemeinsam beschafften Baustoffe. Mitwirkung in den Kommissionen, die für Umlegungsverfahren, Ortsatzungen, Siedlungsgenossenschaften und dergleichen gebildet werden. Prüfung von Bauverträgen, Abrechnungen und Kostennachweisungen.

Die Tätigkeit der Bezirksarchitekten wird eine sehr schwierige und verantwortungsvolle sein. Sie sollen die Treuhänder, die Vertrauensmänner des Staates, die Berater der Kommunen und der wiederaufbauenden Privaten sein. Die Auswahl der hierzu geeigneten Personen ist nicht leicht. Aus allen Teilen Deutschlands haben sich, ohne daß eine Ausschreibung erfolgt ist, Kräfte hierfür angeboten, und die Verhandlungen haben in einigen Fällen bereits zu einem Ergebnis geführt.

In *Domnau* und in *Lapiau* ist die Wahl getroffen, und wird der Bezirksarchitekt demnächst eingesetzt werden.

**Punkt 5.** Das Hand-in-Hand-gehen der Wiederaufbauverwaltung mit den übrigen Staatsverwaltungen, die in zerstörten Ortschaften ebenfalls neu zu bauen haben, dürfte eine selbstverständliche Sache sein, doch soll die Hauptstelle überall ihr Augenmerk hierauf besonders richten, und, wo es not tut, die Anregung für solches Zusammenwirken geben.

**Punkt 6.** Es soll mit den großen Verbänden der Architektenschaft, die an der Bestellung der Bauberater (Bezirksarchitekten) ein großes Interesse bekundet haben, darüber in persönliche Unterhandlung getreten werden, welche Grundsätze bei der Besoldung dieser Kräfte angewendet werden können, damit wirklich geeignete Kräfte gewonnen werden oder die Annahme solcher nicht an der Besoldungsfrage scheitert.



Punkt 7. Ueber die Berücksichtigung des einheimischen Handwerks und der Architektenchaft der Provinz kann, da noch keine Arbeiten zu vergeben sind, bisher nichts gesagt werden; nur darf erwähnt werden, daß schon bei den Beratungen der Baupolizeiordnungen einheimische Architekten zugezogen worden sind und auch weiter Gelegenheit erhalten werden, ihre Wünsche geltend zu machen.

Der Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften kann nicht, wenn eines Tages mal die Sonne recht schön scheint, von heute zu morgen angefaßt werden, sondern es sind sehr weitgehende Einrichtungen und zeitraubende Vorbereitungen nötig, damit, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, die Arbeiten mit einigen Erfolgen einsetzen können. Ich weiß nicht, ob ich den Umfang der Zerstörungen nicht zu niedrig einschätze, wenn ich annehme, daß 10 000 Gebäude vernichtet sind. Die wesentliche Arbeit, wenn jemand ein Haus bauen will, liegt in der vorher anzustellenden Ueberlegung, wie, wo, wie groß und wie teuer er bauen darf. Angesichts der ungeheuren Zahl der Bauten ist hier die Befürchtung vielleicht eher am Platze, daß zu spät, als daß zu früh mit solchen Ueberlegungen begonnen wird.

Oberpräsident von Batavia:

Wünscht jemand zu den Ausführungen das Wort? Es ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß die Kriegshilfskommission mit den Vorschlägen und getroffenen Maßnahmen einverstanden ist. Es wird in nächster Sitzung hoffentlich über den erheblich weitern Fortgang der Sache Bericht erstattet werden können.

Punkt 3 der Tagesordnung ist im wesentlichen erledigt durch Punkt 1. Es handelt sich dabei um weitere Maßnahmen zur endgültigen Schadensfeststellung. Ich habe früher diesen Punkt berührt und erwähnt, daß diese Maßnahmen nur erledigt werden können nach den Vorarbeiten durch die Abteilungen. Ich möchte daher anheimstellen, wenn weder besondere Wünsche vorgebracht, noch Anträge gestellt werden, diese Gegenstände den einzelnen Abteilungen zu überweisen und die Kriegshilfskommission zu gegebener Zeit noch einmal einzuberufen, um zur endgültigen Schadenregulierung Stellung zu nehmen. Wir haben das allergrößte Interesse, daß alles geschieht, um das Reichsgesetz und die preussischen Gesetzesbestimmungen so zu bekommen, daß der Wiederaufbau unserer Provinz in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst günstig erfolgt. Wenn wir sehr spät an die maßgebenden Instanzen herantreten, könnte das zu

Nachteilen führen. Daher ist es nötig, daß wir es uns wohl überlegen, um auf den verschiedenen Gebieten — Landwirtschaft, Handel und Gewerbe — das zum Wohle der Bevölkerung Notwendige durchzuführen. Ob dann alle unsere Wünsche erfüllt werden können, hängt von Gesichtspunkten ab, über die wir nicht zu befinden haben. Wir unsererseits wollen jedenfalls die Sache nicht auf die lange Bank schieben. Ich habe die Absicht, die Abteilungen im nächsten Monat zusammenzuberufen, um zu den verschiedenen schwebenden und außerordentlich wichtigen Fragen Stellung zu nehmen und besonders auch über die Wünsche für die endgültige Schadenberechnung zu beraten. Ich würde dann die Kriegshilfskommission zusammenberufen, die dann auf Grund dieser Beschlüsse Vorschläge für die künftige Regelung machen soll.

Ich darf feststellen, daß die Kommission mit diesem Vorgehen einverstanden ist und werde darnach verfahren.

Es ist dann noch ein Punkt, den ich vergessen habe, zu erwähnen. Er betrifft die Errichtung von Notbauten. Vorentscheidungen bis 3000 Mark bedürfen hierbei meiner Genehmigung nicht; darüber hinaus ist aber meine Genehmigung einzuholen.

Wünscht sonst noch jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die zweite Sitzung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen.

gez. von Batocki.

gez. Freiherr von Funk.

## VIII.

Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen.

### I. Allgemeines.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September d. J. wird hiermit nach Anhörung der Kriegshilfskommission für die Provinz Ostpreußen folgendes bestimmt:

1. Für Schäden, die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind, deren endgültige Vergütung aber nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873

der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reiches vorbehalten ist, können dem Beschädigten in Anrechnung auf die endgültige Entschädigung aus den durch das Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914 vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 173) bereitgestellten staatlichen Mitteln Vorentscheidungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Die Vorentscheidung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörstücke notwendige Maß.

Die Vorentscheidung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Den Geschädigten können als Vorentscheidung Abschlagzahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung so weit bewilligt werden, als sie deren zu den vorerwähnten Zwecken bedürfen.

Die bereits geleisteten Vorschüsse sind auf die Vorentscheidung anzurechnen.

Die Vorentscheidung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird, ferner wenn wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben von dem Antragsteller über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht sind oder noch gemacht werden, und wenn der Empfänger der Vorentscheidung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberpräsident.

## II. Verfahren.

3. Der Bewilligung einer Vorentscheidung hat — von dringenden Fällen abgesehen — eine vorläufige Ermittlung des entstandenen Schadens vorherzugehen (vergleiche Ziffer 12).

Allgemeine Erwerbschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem Einbruch feindlicher Truppen zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

4. Die Geschädigten oder ihre Vertreter haben ihren Schaden auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei dem zuständigen Landrat — in Stadtkreisen bei dem Oberbürgermeister — anzumelden. Zuständig ist in der Regel der Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk das beschädigte unbewegliche Eigentum liegt oder das beschädigte bewegliche Eigentum seinen gewöhnlichen Standort hatte. Unbeschadet der Bestimmung Ziffer 30 ff. kann, wo mehrere Landräte (Oberbürgermeister) zuständig sind, durch den Oberpräsidenten eine Stelle mit der Bearbeitung betraut werden. Auch sonst regelt in zweifelhaften Fällen der Oberpräsident die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Kriegshilfsausschusses Königsberg Stadt wird besonders bestimmt.

Gleichzeitig haben die Geschädigten ebenfalls unter Benützung des besonderen hierfür vorgeschriebenen Vordrucks unter Klarlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzugeben, ob und in welcher Höhe sie die Gewährung einer Vorentscheidung beantragen. Der Oberpräsident kann für einzelne Teile der Provinz einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Anträge auf Vorentscheidung angebracht sein müssen. Die besonderen Vorschriften über die Ausfüllung der Vordrucke unter Ziffer 29 bis 34 dieser Anweisung sind zu beachten.

Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetze die Gefahr ihres zufälligen Unterganges trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und Maschinen derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat. Die Vordrucke sind dieser Anweisung als Anlage beigefügt; sie werden von den Landratsämtern (Oberbürgermeistern) unentgeltlich verabfolgt. In dringenden Fällen kann, falls nicht sämtliche Unterlagen vorhanden sind, die Einreichung der Schadensanmeldung nachträglich erfolgen, wenn anderenfalls eine Verzögerung die Erhaltung des Haus- und Nahrungsstandes gefährden würde.

Ausnahmsweise kann eine Vorentscheidung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzuge und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist.

5. In Kreisen, die zur Zeit der Schadensanmeldung vom Feinde besetzt sind oder deren zuständige Behörde nicht zu erreichen ist, kann die Schadensanmeldung und der Antrag auf Vorentschädigung an den zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet werden.

Unzuständige Behörden haben die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich der zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu übersenden.

6. Die vorläufige Ermittlung des Schadens erfolgt durch die gemäß Erlass der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1914 — M. d. J. Ie. 2662 F. M. S. J. 1774 — in den Kreisen in der erforderlichen Anzahl gebildeten Kriegshilfsausschüsse für die in den Bereich ihrer Zuständigkeit gemiesenen Ortschaften.

Die Mitglieder der Kriegshilfsausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften.

Der Oberpräsident wird ermächtigt, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmer-schäden, größeren Forstschäden — besondere Sachverständige zu betrauen und wegen der Vornahme der Abschätzung solcher Schäden mit geeigneten Körperschaften wie z. B. der Provinzial-Feuersozietät besondere Vereinbarungen zu treffen. Das Ergebnis der Abschätzung ist in diesem Falle den Kriegshilfsausschüssen zur Verwertung bei der vorläufigen Schadensermittlung mitzuteilen, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben.

Im übrigen haben die Kriegshilfsausschüsse, soweit erforderlich, auf Grund örtlicher Verhandlung tunlichst unter Zuziehung des Geschädigten, ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadensanmeldung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Beschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeit-

punkte zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfalle beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen nach der Rückkehr — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sich in der Regel gutachtlich über die Höhe der dem Antragsteller zuzubilligenden Vorentschädigung zu äußern.

7. Die vorläufige Ermittlung des Kriegsschadens erfolgt vorbehaltlich der endgültigen darüber auf Grund des § 35 des Kriegsleistungsgesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt dem Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfange.
8. Die Festsetzung der Vorentschädigung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Kriegshilfsausschüsse, soweit es sich um Beträge bis zu 5000 Mark handelt, durch den Landrat in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister —, bei höheren Beträgen durch den Regierungspräsidenten. Bei Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Vorentschädigung ist die Kriegslage zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.
9. Die Anweisung der Vorentschädigung erfolgt auf Grund der gemäß Ziffer 8 dieser Anweisung erfolgten Festsetzung durch den Landrat — in Stadtkreisen durch den Oberbürgermeister.

Die Auszahlung bewilligter Vorentschädigungsbeträge erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen. Weitere Anweisung hierüber und über die Berechnung der bereits vorschußweise angewiesenen Beträge bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

Soweit als angängig und zweckmäßig, hat die Vorentschädigung — gegebenenfalls unter Vermittelung der Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer — in Natur

durch Lieferung von Zubehörstücken, Waren, Rohmaterial usw. zu erfolgen. Die erforderlichen allgemeinen Anordnungen und die Vereinbarungen mit den beteiligten Körperschaften trifft der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission. Sie bedürfen der Genehmigung der beteiligten Ressortminister und des Finanzministers. Wo Lieferung in Natur nicht möglich ist, erhält der Geschädigte in der Regel eine Bescheinigung des Landrats (Oberbürgermeisters), daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe aus Staatsmitteln bezahlt werden.

Die Anweisung erfolgt innerhalb dieser Grenze nach Vorlage der vom Geschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen an die Forderungsberechtigten.

10. Vermittelte zur Bezahlung von Angestellten und Arbeitern und zur Zahlung von Zinsen, letztere nur in Beträgen unter 100 Mark, können, wenn sich aus der Person des Empfängers keine Bedenken ergeben und wenn sie im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind, an den Geschädigten angewiesen werden, ebenso Beträge zur Bezahlung von Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1000 Mark nicht übersteigt. Der Landrat — Oberbürgermeister — kann die Vorlage der Quittungen innerhalb bestimmter Frist anordnen.
11. Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — dürfen nur in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, geleistet werden.
12. In dringenden Fällen können die Landräte (Oberbürgermeister) Vorschüsse auf die Vorentscheidung auch vor Abschluß der vorläufigen Schadensermittlung, und, soweit die Festsetzung der Vorentscheidung dem Regierungspräsidenten zusteht, auch vor dieser anweisen.

Solche Vorschüsse dürfen höchstens bis zu  $\frac{2}{3}$  der voraussichtlich zu erwartenden Vorentscheidung bewilligt werden.

13. Wo die Verhältnisse ganz einfach liegen und der Gesamtschaden des einzelnen Geschädigten 500 Mark nicht übersteigt, ist die Schadensanmeldung und vorläufige Schadensermittlung für eine Ortschaft nach dem vereinfachten Vordruck 3 vorzunehmen.

Die Abschätzung kann durch einen vom Landrat (Ober-

Bürgermeister) bestellten Kommissar unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-)vorstehers erfolgen.

In diesen Fällen genügt eine formlose Anmeldung bei dem Gemeinde (Guts-)vorsteher, der den Antrag auf Vornahme der Abschätzung dem zuständigen Kriegshilfsausschuß einzureichen hat.

14. Die Regierungspräsidenten haben die Gleichmäßigkeit der vorläufigen Schadensermittelung und der Festsetzung der Vorentscheidung in ihren Bezirken zu überwachen und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

15. Die Aufsicht über das gesamte Vorentscheidungsgeschäft führt der Oberpräsident. Ihm steht die Kriegshilfskommission beratend zur Seite. Der Oberpräsident kann nach Anhörung der Kriegshilfskommission oder ihrer Abteilung einheitliche Schätzungsnormen festsetzen, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.

Wegen der rechtlichen Bedeutung solcher Normen für die endgültige Schadensfestsetzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen. Der Oberpräsident ist ermächtigt, die Bordrucke für die Schadensanmeldung durch Aufnahme solcher Schätzungsnormen zu ergänzen.

### III. Besondere Bestimmungen.

#### A. Fortführung des Haushalts.

16. Die Vorentscheidung ist auf das für Fortführung des Haushaltes, Erhaltung der Gesundheit und Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Anschaffung an Nahrungsmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. dürfen nur insoweit bezahlt werden, als sie zur Fortführung des Haushaltes erforderlich sind. Wo genügendes Einkommen und genügende Erwerbsmöglichkeit fehlt, können ausnahmsweise die zum Lebensunterhalt erforderlichen Beträge in Monatsraten an den Beschädigten gezahlt werden. Bei fortbestehender Verpflichtung zur Zahlung der Miete und Leistungsunfähigkeit des Beschädigten kann die Miete aus der Vorentscheidung gezahlt werden.



Keine Vorentscheidung zur Fortführung des Haushalts erhalten Geschädigte, welche

- a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder
- b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

## B. Schuldverbindlichkeiten, Zinsen und Abgaben.

17. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Schulden handelt

- a) für Anschaffungen von Vieh, Saat, Kundstünger, Wirtschaftsgeräte für die Frühjahrsbestellung und Ernte 1914, bei denen die Zahlung aus den Erträgen der Ernte üblich ist,
- b) für Anschaffungen von Vorräten, Rohstoffen usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Bewertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Bewertung hätte stattfinden müssen.

Auf eine tunlichst umfangreiche Inanspruchnahme der Kriegskreditbank ist hinzuwirken.

Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstückes nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli d. J. aufgelaufen oder fällig geworden sind. Zinsen mündelsicherer Hypotheken im Betrage von höchstens einer Halbjahresrente, die im Juni 1914 fällig waren, können bei der Vorentscheidung berücksichtigt werden, soweit nicht die Säumnis auf Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist.

Die Zahlung von Zinsen für bestehenden Personalkredit darf in der Regel nur erfolgen, soweit sie seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufen sind.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar an die Forderungsberechtigten.

Der Minister des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, bis zu welchem überhaupt Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung gezahlt werden dürfen.

18. Es ist darauf zu achten, daß bei Vorentscheidungen die im Juni 1914 fällig gewesenen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Steuern, Renten, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen des Staats, der Kommunalverbände, der öffentlichen Verbände und öffentlichen Berufsvertretungen angemeldet und berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

### C. Brand- und Trümmerschäden an Gebäuden.

19. Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen.

Der Berechnung des Schadens ist der so ermittelte Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages zugrunde zu legen.

Wegen der rechtlichen Bedeutung der Schätzung wird auf Ziffer 7 dieser Anweisung verwiesen.

20. Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung der beteiligten Ressortminister geregelt wird — gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Dem Oberpräsidenten bleibt die Anordnung weiterer Kontrollmaßnahmen überlassen.

Vor Zahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuer- schaden genommen hat, an den Staat oder eine von dem Ober- präsidenten bezeichnete Stelle abzutreten. Der Vordruck für den Antrag auf Vorentscheidung enthält die hierfür vorge- schriebene, vom Beschädigten auszufüllende Erklärung. Zah- lungen zur Errichtung von Nothbauten bedürfen der Genehmi- gung des Oberpräsidenten, der nach Anhörung der Kriegs- hilfskommission darüber weitere Anordnungen erlassen kann.

#### D. Brand-, Trümmer- und Blünderjäden an beweglichen Sachen.

21. Soweit die Abschätzung nicht durch Sachverständige gemäß Ziffer 6 dieser Anweisung erfolgen kann, ist sie durch Auf- stellung von Schätzungsnormen gemäß Ziffer 15 dieser An- weisung zu erleichtern.

Vor der Auszahlung der Vorentscheidung hat der Ge- schädigte — vergl. Vordruck — seine Ansprüche gegen den Ver- sicherungsunternehmer, bei dem er für seine beweglichen Sachen Versicherung genommen hat, an den Staat oder eine von dem Oberpräsidenten bezeichnete Stelle in der Höhe der Beträge abzutreten, die ihm von diesem als Vergütung für Kriegsschäden an beweglichen Sachen sofort oder in Zukunft gezahlt werden.

#### E. Landwirtschaftliche Betriebe.

22. Für Wiederherstellung kleinerer Schäden an Röhrenentwässe- rung und sonstigen Bodenverbesserungsanlagen können Vor- entscheidungen gewährt werden, wenn bei Aufschub die An- lage oder die Wirtschaft erheblich leiden würde.
23. Vorentscheidungen zur Anschaffung von Rindvieh bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, soweit diese nicht durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer erfolgen soll.
24. Zuchtchweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer oder auf anderem Wege aus Vorentscheidungsmitteln angeschafft werden. Vorentscheidungen zum Ankauf von Füllen sind

nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig.

25. Beihilfen zum Ankauf von Raubfutter können nur dann aus der Vorentscheidung gegeben werden, wenn es sich um Haltung von Pferden, wertvollem Zuchtmaterial oder für den Haushalt unbedingt nötiger Milchkühe handelt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Vorentscheidung für Beschaffung von Kraftfutter kann nur in vorsichtig bemessenem Maße gewährt werden, wenn es sich um Erhaltung des Viehs und nicht um Mastung handelt.

26. Pflüge können aus der Vorentscheidung beschafft werden. Für Kraftpflüge sind die besonderen Vorkehrungsmittel der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Vorentscheidungen für fehlende Geräte zur Frühjahrsbestellung können in Aussicht gestellt werden, damit die rechtzeitige Bestellung der Geräte zum Frühjahr erfolgen kann. Auch für die zum Winterbetrieb nötigen Maschinen und Anlagen, wie zum Dreschen, Getreidereinigen, Rübenschnitten, Milchverwerten, können Vorentscheidungen gewährt werden.
27. Zur Anschaffung von Arbeitspferden, soweit diese nicht aus dem Pferdebestand der Landwirtschaftskammer entnommen werden können, sind in dringenden Fällen Vorentscheidungen zulässig. Ebenso können zum Ankauf von Pflugochsen zu angemessenen Preisen sowie zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Sellen, Sättel, Wirtschaftswagen usw. Vorentscheidungen gewährt werden.

#### F. Gewerbliche Betriebe.

28. Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentscheidungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen.
29. Die ersten beiden Seiten des Vordrucks für Vorentscheidungen sollen dazu dienen, eine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse vor dem Kriege zu geben, die übrigen sollen in übersichtlicher Weise die Berechnung des Gesamtschadens und den Zweck der Vorentscheidung erkennen lassen.

Für jede geschädigte Betriebsstelle eines Handels- oder Gewerbebetriebes soll eine Gesamtanmeldung durch den Betriebsinhaber eingereicht werden, in welcher sämtliche Kriegsschäden, die auf der Betriebsstelle entstanden sind, ausführlich angemeldet werden, also auch die Schäden an solchen beweglichen Sachen, für welche der Betriebsinhaber nicht erstattungsberechtigt ist. (Vordruck A.) Schäden an unbeweglichem Eigentum hat jedoch nur der Eigentümer anzumelden.

30. Die Schadensanmeldung ist bei dem Landrat oder Oberbürgermeister des Kreises einzureichen, in welchem sich die Betriebsstelle befindet. Ist in diesem Kreise kein Kriegshilfsausschuß gebildet, so ist der Kriegshilfsausschuß zu Königsberg i. Pr. (Stadt) für die Begutachtung zuständig.

Hat ein Handels- oder Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstellen (Zweigniederlassungen), so gilt als Schadensstelle im Sinne dieser Gesamtanmeldung die Hauptbetriebsstelle, auch wenn diese nicht selbst durch den Krieg berührt ist. Die in den Zweigniederlassungen entstandenen Kriegsschäden sind in Abt. IV und durch Sonderanmeldung nach Vordruck B nachzuweisen.

31. Es ist stets genau anzugeben, welche Handelszweige oder welches Handwerk oder Gewerbe der Betrieb umfaßt, welchem Stand, Beruf oder Erwerbszweig der Anmeldende angehört, sowie ob auch gleichzeitig Landwirtschaft betrieben wird. Wenn die Landwirtschaft einen erheblicheren Umfang hat, ist neben dem Vordruck für Gewerbebetriebe auch der für landwirtschaftliche Betriebe aufgestellte Sondervordruck 4 zu benutzen.
32. Geschädigte, die keinen Antrag auf Vorentscheidung stellen wollen, müssen zur Klarstellung ihres Besitzstandes vor Kriegsausbruch Seite 1 und 2 des Vorentscheidungsvordrucks ausfüllen und in den Vordruck A für endgültige Schadensermittlung hineinlegen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben zu prüfen, welche Beweismittel genügen.

Wo es erforderlich ist, sind Sachverständige zuzuziehen.

#### G. Sonstige Erwerbszweige.

32. Für sonstige Erwerbszweige kommen neben der Erhaltung des Haushaltes in der Regel nur Vorentscheidungen zur An-

Schaffung der nötigen Betriebsmittel — wie z. B. Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte und Zahnärzte, Bücher usw. — in Frage.

Vorentscheidungen über 3000 Mark bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

34. Die in den Vordrucken und in den Anmerkungen angewandten Bezeichnungen für geschädigte Handels- oder Gewerbetreibende beziehen sich in entsprechendem Sinne auch auf die geschädigten freien Berufe: es ist also

Betrieb gleich Beruf, Stand,  
 Betriebsinhaber gleich Anmeldender, Geschädigter dieses  
 Berufs oder Standes,  
 Betriebsstelle gleich Haushalt, Wohnung, Geschäftsraum  
 des Geschädigten

zu setzen.

(Vergl. Anmerkung 1 des Vordrucks.)

35. Die Fürsorge für solche Personen, welche genötigt waren, ihren Wohnsitz zu verlassen und sich an ihrem Aufenthaltsorte keinen ausreichenden Erwerb verschaffen können, insbesondere Angehörige freier Berufe, bleibt besonderen Maßnahmen der Minister des Innern und der Finanzen vorbehalten.

#### IV. Gültigkeit dieser Anweisung für Westpreußen.

36. Auf die vorläufige Kriegsschadenermittlung und die Gewährung von Vorentscheidungen in den vom Kriege unmittelbar berührten Landesteilen der Provinz Westpreußen finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Kriegshilfskommission der Provinzialausschuß tritt, zu dessen auf diese Angelegenheit sich erstreckenden Beratungen die Regierungspräsidenten zuzuziehen sind.

Berlin, den 18. Januar 1915.

#### Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.  
 v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke.  
 v. Voebell. Kühn.

## IX.

Königsberg, den 6. Februar 1915.

In dem Verfahren, betreffend die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung ist nunmehr überall die Anweisung des Königlich-Preussischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 zu benutzen. Nach Anhörung der Kriegshilfskommission gebe ich folgende Zusatzbestimmungen:

1. Nachdem die vom Staatsministerium festgestellten Vordrucke eingegangen sind, ist eine fernere Verwendung abweichender Muster unzulässig.

Vordrucke können bei der Ostpreussischen Druckerei und Verlagsanstalt hier selbst auf Kosten des Oberpräsidiums nachbestellt werden. Wo der Geschäftsgang es zuläßt, wird es ratsam sein, mit der Uebertragung der Anmeldungen von endgültigem Kriegsschaden von den bisherigen auf die neuen Vordrucke zu beginnen.

2. In Nr. 1 der Anweisung (A) sind die in der Provinz Ostpreußen durch den Krieg an beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Ausländer entstandenen Schäden nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Welche Bestimmungen das künftige Reichsgesetz über diese Schäden enthalten wird, ist nicht bekannt. Die Gewährung einer Vorentscheidung kann nur für solche Ausländer in Frage kommen, die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben oder stellen wollen und bei denen nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit auf Genehmigung des Antrages zu rechnen ist. In jedem Fall ist meine Genehmigung zur Auszahlung der Vorentscheidung einzuholen.

Vorentscheidungen für Kriegsschaden, der im Auslande entstanden ist, sind bis auf weiteres nicht zulässig.

3. Im Einklang mit dem bisherigen Verfahren ist das Vorhandensein von Vermögenslosigkeit der Geschädigten nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentscheidung.

4. Nr. 4 A, letzter Absatz:

Die Bewilligung von Vorentscheidungen ohne Antrag der Geschädigten kann nur bei den Zahlungen nach Nr. 18 A in Frage kommen. Das Vorhandensein von Gefahr im Verzuge kann in diesen Fällen in der Regel ohne weiteres angenommen werden, da die Unterlassung der Zahlung fast immer nachteilige Folgen (Kün-

digung der Hypothek, Zwangsbeitreibung, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung) für den Schuldner nach sich ziehen muß.

5. Nr. 6 Abs. 2 A. Die den Mitgliedern der Kriegshilfsausschüsse zustehenden Tagegelder und Reisekosten können auch den mit meiner Genehmigung zugezogenen Sachverständigen gewährt werden. Für Hilfsarbeiter sind die Reisekosten und Tagegelder in angemessenem Verhältnis zu ihren Dienstbezügen und ihrer Vorbildung festzusetzen, selbstverständlich in keinem Fall höher als die der Mitglieder.

Absatz 4. Zu den „unmittelbaren Einwirkungen des Krieges im Einzelfall“ ist, im Einklang mit dem bisherigen Verfahren, auch der sogenannte Flüchtlingschaden zu rechnen.

6. Nr. 6 Abs. 5 A. Es können in eiligen und unbedenklich erscheinenden Fällen Vorentscheidungen ohne Zuziehung der Kriegshilfsausschüsse gewährt werden, welchen hiervon nachträglich Kenntnis zu geben ist.

7. Nr. 7 A. Bei der vorläufigen Schadensermittlung können bei Grundstücken, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben Nutzungen, die infolge der unmittelbaren Einwirkungen des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, berücksichtigt werden, jedoch nicht höher, als in Höhe der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent (Vordruck A und B). Bei der Ermittlung des Wertes, den das nutzbare bewegliche und unbewegliche Eigentum darstellt, sind die Ergebnisse der Steuerveranlagung zugrunde zu legen. Abgesehen von dem Ruhen der Nutzung vermieteter oder selbstbenutzter, zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehöriger Wohngebäude, welches nach dieser Bestimmung zu berücksichtigen ist, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachteil des Ruhens des Betriebes in der Regel frühestens bei der diesjährigen Ernte zur Geltung kommen; bis dahin können für solche Betriebe Vorentscheidungen nur auf Sachschaden gezahlt werden. Für Abweichungen ist meine Genehmigung einzuholen.

8. Nr. 16 Abs. 2 A. In geeigneten Fällen können Zahlungen für den Lebensunterhalt in mehreren, bis zu höchstens 3 Monats-teilbeträgen im voraus auf einmal geleistet werden.

9. Pachtzahlungen dürfen auf Vorentscheidungen nur ausnahmsweise mit einer Genehmigung geleistet werden, wenn dem Verpächter aus dem Nichteingang der Pacht erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen würden.



10. Nr. 16 Abs. 3 A. Vorentscheidungen an Personen, welche auf Staatskosten untergebracht sind, können in geeigneten Fällen in mäßigen Grenzen trotz der staatlichen Unterbringung nötigen Aufwendungen für Anschaffung von Kleidungsstücken, Betten usw. bewilligt werden.

11. Nr. 17 a und b A. Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen meiner Genehmigung. Warenschuldgläubiger sind auf das von mir entworfene Muster für die Aufforderung an den Schuldner zur Einreichung des Antrages auf Vorentscheidung (Erl. v. 2. 2. 15, K. 1123) hinzuweisen.

12. 18 A. Mit den landschaftlichen Hypothekenzinsen können die etwa entstandenen Verzugszinsen beglichen werden.

13. 20 A. Vorentscheidungen zur Beschaffung von Ziegeln und Kalk können für Bauten auf dem Lande ohne weiteres bewilligt werden, für Bauholz jedoch ohne meine besondere Genehmigung nur bis zum Betrage von 1000 Mark.

Vorentscheidungen zur Beschaffung von Baumaterial für Bauten innerhalb der Städte bedürfen meiner Genehmigung, sobald der Gesamtbetrag der Kosten für alle Materialien zusammen 1000 Mark übersteigt.

14. 28 A. Die Einholung meiner Genehmigung für Vorentscheidungen über 3000 Mark ist nicht mehr nötig. Zweifelhafte Fälle und solche von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß Nr. 8 und 14 A zur Entscheidung gebracht.

15. 33 A. Die Befugnis, Vorentscheidungen über 3000 Mark zu genehmigen, wird den Regierungspräsidenten übertragen. Meine Mitwirkung regelt sich nach Nr. 8 und 14 A.

16. Auf die bisher erstatteten Anzeigen über die Sitzungen der Kriegshilfsausschüsse verzichte ich. Wenn die Anwesenheit eines Vertreters des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten in einer Sitzung zweckmäßig erscheint, ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, der nach A 14 befinden wird.

gez. von Batocki.

